

Vorab per Fax an 0721-9101-382

**Bundesverfassungsgericht
Erster Senat**

**Postfach 1771
76006 Karlsruhe**

Velbert, 21.10.2011

**Verfassungsbeschwerde gegen gerichtliche Hoheitsakte wegen
systemischer Grundrechtsverletzung (grundrechtswidrige
Kollateralschäden durch konkurrierende Gerichtsverfahren) im Umfeld
verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000**

1. Hoheitsakt: Aktenzeichen 6 T 296/11, 14 K 14/11

Zivilgerichtliches Verfahren (Landgericht Wuppertal, Amtsgericht Velbert) zur
Versteigerung des Geschäftshauses im Zusammenhang der UMTS-Auktion 2000
und deren verheerenden Folgewirkungen

Einspruch vom 01.09.2011 gegen den Beschluss vom 16.08.2011 (eingegangen
am 24.08.2011)

Wiederholung des Antrags auf vollständige gerichtliche Erklärung zum weiteren
Verfahren mit Schreiben vom 27.09.2011, weil Verweigerung von Information und
Kommunikation

Betreibende Gläubigerin: Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert
gegen Frau Eva Ockl, vertreten durch Herrn Albin Ockl

**2. Hoheitsakt: Aktenzeichen OVG 11 RM 2.11 / OVG 11 RM 1.11 /
OVG 11 M 16.11 / VG 27 K 66.11 / BVerwG 6 B 26.11**

Verwaltungsgerichtliches Verfahren (Oberverwaltungsgericht Berlin-
Brandenburg, Verwaltungsgericht Berlin)

Klage auf Schadenersatz und Rehabilitierung

wegen verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000

(Telekommunikation) und anschließender Diskriminierung durch das BMWi

Kläger und Beschwerdeführer: Albin Ockl

Beklagte: Bundesrepublik Deutschland vertreten durch das Bundesministerium
für Wirtschaft und Technologie (BMW i)

Begründung:

- 01. Verletzte Grundrechte durch rücksichtslose, grundrechtswidrige Anwendung der judikativen Verfahrensarten (systemische Grundrechtsverletzung oder grundrechtswidriger Kollateralschaden)**
- 02. Casus Delicti: UMTS-Auktion 2000 und ihre verheerenden Folgewirkungen kontraproduktiv zum Zweck des TKG**
- 03. ITK-Branche 2000: Weltspitze mit herausragenden Congressmessen des Beschwerdeführers**
- 04. Nationaler IT-Gipfel unter Federführung des BMWi: Enteignung und Diskriminierung des Beschwerdeführers**
- 05. Forderungen auf Schadenersatz und Rehabilitierung**
- 06. Verweigerung der Prozesskostenhilfe: Verstoß gegen Art 3 GG**
- 07. Verwaltungsgerichtliches Verfahren beim Verwaltungsgericht Berlin und Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg**
- 08. Zivilgerichtliches Verfahren beim Amtsgericht Velbert und Landgericht Wuppertal**
- 09. Grundrechtsverletzungen im Überblick**
- 10. Annahme der Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung gemäß §90 und §93a BVerfGG**

Zu 01. Verletzte Grundrechte durch rücksichtslose, grundrechtswidrige Anwendung der judikativen Verfahrensarten (systemische Grundrechtsverletzung oder grundrechtswidriger Kollateralschaden)

Das Bundesverfassungsgericht wird vom Beschwerdeführer mit einer Verfassungsbeschwerde angerufen, weil in massiver Weise Grundrechte des Beschwerdeführers verletzt werden durch rücksichtsloses Vorgehen in konkurrierenden judikativen Verfahren, obwohl die Gerichte über die verfahrensübergreifenden Zusammenhänge von verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 ausführlich informiert sind. Daraus resultieren weitere systemische Grundrechtsverletzungen, die in keiner Weise akzeptabel sind.

Mit der UMTS-Auktion 2000 und deren verheerenden Folgewirkungen unter Verantwortung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) wurde das Lebenswerk des Beschwerdeführers zerstört. Er wurde um 10 (+ X) Jahre eines erfolgreichen Lebenswerks betrogen und bestohlen. Es wurde ihm und seiner Ehefrau die Existenz-Grundlage entzogen und katastrophale Vermögensschäden zugefügt.

Aus diesem Grunde hat sich der Beschwerdeführer im März 2010 mit einer **Petition an den Deutschen Bundestag** (Pet 1-17-09-703-005442) gewandt. Außer Empfangsbestätigungen für seine Eingaben hat der Petent **nichts** erreicht. Das ist schon verfassungswidrig.

Wegen Untätigkeit des Petitionsausschusses hat der Petent schon einmal eine **Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht im Oktober 2010** eingereicht (Aktenzeichen: 2 BvR 2418/10). Die Verfassungsbeschwerde wurde mit Beschluss vom 24.11.2010 **nicht** zur Entscheidung angenommen. Verheerende, grundrechtswidrige Schadenswirkungen, die nicht vom Beschwerdeführer verschuldet sind, wurden einfach weitergeschoben: auf Verwaltungsgerichte und Zivilgerichte.

Das ist nicht nachvollziehbar, zumal vom Bundesverfassungsgericht nicht einmal

Hinweise gegeben werden.

Auf Verwaltungsgerichte weitergeschoben: Klage des Beschwerdeführers gegen Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi), auf **Schadenersatz und Rehabilitation wegen verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 (Telekommunikation) und anschließender Diskriminierung durch das BMWi** seit März 2011. Alle Bemühungen um eine Rehabilitation wurden bis heute zurückgewiesen, ohne dass die Einbringung von Beweismitteln oder Zeugenaussagen möglich gewesen wäre. Das ist keine Rechtsfindung, das ist Rechtsverhinderung. Das Verfahren beim Oberverwaltungsgericht ist laut telefonischer Auskunft des OVG Berlin-Brandenburg abgeschlossen, obwohl eine Rechtsbeschwerde wegen Manipulation von Rechtsvorschriften (Anlage A18) geboten wäre. Der Weg der Rechtsbeschwerde ist dem Beschwerdeführer verwehrt (siehe Kapitel 06. Verweigerung der Prozesskostenhilfe). Zum verwaltungsgerichtlichen Verfahren siehe Anlagen A01 bis A18.

Auf Zivilgerichte weitergeschoben: Abwehr der Zwangsversteigerung des Geschäftshauses des Beschwerdeführers auf Anordnung durch das Amtsgericht Velbert im Februar 2011:

Die verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 dauern an, weil dem Beschwerdeführer die Existenz-Grundlage entzogen wurde, weil katastrophale Vermögensschäden verursacht wurden, weil eine Rehabilitation bis heute verweigert wird.

Die Versteigerung des Geschäftshauses ist eine der verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000. Der Antrag auf Vollstreckungsschutz bis zum Abschluss gerichtlicher Verfahren wurde im zivilgerichtlichen Verfahren vom Landgericht Wuppertal abgelehnt. Die letzten beiden Schriftsätze vom 01.09.2011 und 27.09.2011 wurden nicht mehr beantwortet, sodass zu erkennen ist, dass eine weitere Kommunikation vom Landgericht Wuppertal verweigert wird. Das ist absolut nicht mehr akzeptabel.

Zivilgerichte (Amtsgericht Velbert und das Landgericht Wuppertal) zeigen eine **erstaunliche Geschwindigkeit**, um Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 auf Kosten und zum Schaden des Beschwerdeführers unwiderruflich zu erzwingen, während dem Verursacher dieser verheerenden Folgewirkungen alle Zeit der Welt zugestanden wird, um den verursachten Schaden aussitzen zu können, um keine Verantwortung übernehmen zu müssen. Dieses Verhalten der Justiz durch rücksichtslose, grundrechtsverletzende Anwendung der judikativen Verfahrensarten ist außerdem sittenwidrig, weil das Recht des geschädigten Schwächeren nicht respektiert wird. **Die sittenwidrige und grundrechtswidrige Ungleichbehandlung (Art 3 (1) GG) ist für den Geschädigten nicht mehr hinnehmbar:** De facto hat der Betreiber der Versteigerung (juristische Person) höhere oder stärkere Rechte als der geschädigte Beschwerdeführer.

Mit der Verfassungsbeschwerde will der Beschwerdeführer erreichen, dass im zivilgerichtlichen Verfahren **Vollstreckungsschutz im Versteigerungsverfahren gewährt wird, bis im gerichtlichen Verfahren gegen den Verursacher der verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 die Klage auf Schadenersatz und Rehabilitation entschieden ist.** Das verwaltungsgerichtliche Verfahren ist in höchstem Maße zu kritisieren, weil im Verfahren mit juristischen Spitzfindigkeiten dem Verursacher der verheerenden Folgewirkungen infolge der UMTS-Auktion 2000 alle Zeit der Welt zugestanden wird und damit weitere Folgewirkungen (z.B. laufende Kredite /

Versicherungen und Versteigerung) zu Lasten des Beschwerdeführers generiert werden.

Solange nicht entschieden ist, wie die Bundesrepublik Deutschland für die verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 Verantwortung übernehmen muss und die strittige Zwangsversteigerung eine dieser verheerenden Folgewirkungen ist, muss die schnellstmögliche Durchsetzung der Zwangsversteigerung als **grundrechtswidrige Hinzufügung eines weiteren Vermögensschadens und grundrechtswidrige Enteignung bewertet werden (Art 14 GG). Ein Vollstreckungsschutz ist das Mindestmass der geforderten Rücksichtnahme.**

Zu 02. Casus Delicti: UMTS-Auktion 2000 und ihre verheerenden Folgewirkungen kontraproduktiv zum Zweck des TKG

Die Mobilfunk-Auktionen (Frequenzversteigerungen) werden unter Leitung der Bundesnetzagentur, einer zum Geschäftsbereich des BMWi gehörenden Behörde durchgeführt. Versteigerungen von UMTS-Lizenzen in Deutschland fanden 2000 und 2010 statt.

Mit der spektakulären UMTS-Auktion in 2000 wurden 50,8 Mrd EUR (in Europa 100 Mrd EUR) aus der ITK-Branche herausgepresst. Umgerechnet auf die gesamte Einwohnerzahl von Deutschland, betrug die UMTS-Lizenzkosten je Einwohner

620 € (zum Vergleich in Spanien 13 € je Einwohner, in Frankreich 28 € je Einwohner). Bei der 2. Mobilfunk-Auktion, die am 20. Mai 2010 beendet wurde, wurde bei der Versteigerung eines doppelt so großen Frequenzpaketes (360 Megahertz) "nur" 4,38 Mrd EUR eingenommen, das sind unter Berücksichtigung der doppelten Frequenzmenge "nur" 26,7 € Lizenzkosten je Einwohner, oder anders ausgedrückt:

Bei der UMTS-Auktion in 2000 wurden im Vergleich zur Auktion 2010 um $(620-26,7)/26,7 \times 100\% = 2.222\%$ höhere Lizenzkosten mit der Brachialgewalt staatlicher Macht ohne Rücksicht auf Auswirkungen derart massiver Eingriffe auf wehrlose Bürger und Unternehmen durchgesetzt.

Die Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 waren verheerend und dauern bis heute an. Mit dem Auktionsergebnis wurde $\frac{1}{4}$ des Bundeshaushalts auf Kosten des innovationsorientierten Mittelstandes der ITK-Branche finanziert. Aus einer blühenden Branche, mit **über 12 % jährlichem Umsatzwachstum in 1999/2000**, mit der Telekommunikation als Innovationstreiber, wurde eine Branche ohne Perspektive, mit der Telekommunikation auf Dauer-Schrumpfkurs seit über 10 Jahren. Im Jahr 1 nach der UMTS-Auktion 2000 brachen die hohen Zuwachsraten rapide ein, im Jahr 2 setzte v.a. im Telekommunikationsbereich (TK) der bis heute andauernde Schrumpfungsprozess ein.

Das Innovationswachstum mit den dazugehörigen neuen Arbeitsplätzen der ITK-Branche hat Deutschland längst verlassen in Richtung USA und Fernost, insbesondere China, im IT-Bereich in Richtung der BRIC-Staaten. Das jährliche Wachstum der deutschen ITK-Branche seit 1998 ist nachlesbar im Internet mit Mausclick auf

> > > www.euro-online.de

Wenn $\frac{1}{4}$ des Bundeshaushalts im Jahr 2000 mit der UMTS-Auktion der ITK-Branche, die nach einer Boom-Phase noch dazu in eine Rezessionsphase

eingetreten war, finanziert wurde, so ist es eine **volkswirtschaftliche Binsenweisheit**, dass mit dieser Auktion verheerende Folgewirkungen ausgelöst wurden. Dies wurde ausführlich beschrieben in Kapitel 2 der Klageerhebung (Anlage A01: 02. Verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000).

Die Auswirkungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) auf die ITK-Branche waren äußerst negativ. Die negativen Auswirkungen liegen weniger am Gesetz als vielmehr in der **Grundrechte verletzenden Anwendung (Unternehmens-Genozid)**. So lässt das Gesetz völlig offen, wie Frequenzen an Netzbetreiber vergeben werden. Tatsächlich werden aber nur Auktionsverfahren angewendet. Selbst Auktionsverfahren müssen nicht grundgesetzwidrig sein.

Aber: Kein Land auf diesem Planeten hat so hohe Auktionsbeträge generiert wie Deutschland. Dabei hat allein der chinesische Netzbetreiber China Mobile mehr Kunden als die gesamte EU Einwohner hat (mit der Kundenanzahl steigt der Wert einer Lizenz). Es gilt aber auch für die USA. Das TKG ist mit Sicherheit kein Freibrief für verheerende Folgewirkungen eines UMTS-GAU. Das BMWi steht dafür in der Verantwortung. Siehe dazu Anlage A15 (42. Stellungnahme zum Vorwurf der Informationsdefizite und der Einschüchterungsstrategie).

Zu 03. ITK-Branche 2000: Weltspitze mit herausragenden Congressmessen des Beschwerdeführers

Mit seinen Congressmessen über mehr als 25 Jahre in jährlichem Turnus hat der Beschwerdeführer einen innovationsorientierten Mittelstand entwickelt, der um die Jahrtausendwende als **New Economy** oder auch **Net Economy** bezeichnet wurde. **Mit diesem Mittelstand war die deutsche ITK-Branche Weltspitze**. Der innovationsorientierte Mittelstand war der Kundenstamm seiner Congressmessen. Die Erschließung der Mittelstandspotenziale für Innovations- und Wirtschafts-Wachstum ist seine Professionalität. Siehe dazu Anlage 01 (Kapitel 4).

Das weltweit größte Congressangebot mit Dokumentation zu den Innovationsschwerpunkten der IT und Telekommunikation

war Qualitätsmerkmal seiner in Deutschland, Europa und weltweit herausragenden Congressmessen, und das Jahr für Jahr über ein Viertel-Jahrhundert lang. Der Beweis hierfür kann jederzeit mit seinem Congressband-Archiv angetreten werden und ist nachlesbar durch Mausklick auf Internet-PDFs: > > > www.euro-online.de/index.cfm?l=8&e=2&m=56

Die UMTS-Auktion 2000 wurde zu einem UMTS-GAU, für den die deutsche Bundesregierung die volle Verantwortung hat. Der Beschwerdeführer ist Augenzeuge und hat es vor Ort erlebt, wie der innovative Mittelstand, **seine Stammkunden**, mit diesem UMTS-GAU eliminiert wurde. Das Ausmaß der Auswirkungen dieser mittelstandsverachtenden Politik konnte er bundesweit abschätzen entsprechend dem Löschaufwand in seiner Adressen-Datenbank.

Der Beschwerdeführer, seine ehemaligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie hochqualifizierte Referenten aus Wissenschaft und Wirtschaft sind selbst Zeitzeugen dieser heute kaum bekannten Vorgänge. Die **New Economy in Deutschland hatte das Potential**, um an der Spitze des globalen Wettbewerbs (heute vorrangig Unternehmen in USA und Fernost) bestehen zu können und mit Innovationswachstum, neuen Arbeitsplätzen und neuen ITK-Produkten größeres Wirtschaftswachstum in Deutschland sicherzustellen.

Zu 04. Nationaler IT-Gipfel unter Federführung des BMWi: Enteignung und Diskriminierung des Beschwerdeführers

Der **Nationale IT-Gipfel** ist ein vom BMWi ausgerichteter und **seit 2006** jährlich stattfindender Kongress, der Konzepte entwickeln soll, wie die Bundesrepublik Deutschland als IT-Standort gestärkt werden kann. Tatsächlich geht es nicht nur um IT, sondern um IT und TK (Telekommunikation), häufig abgekürzt mit ITK, IKT oder ITC / ICT (englisch, europäisch). Tatsächlich hatte der ITK-Standort Deutschland seine Blütezeit in den Jahren vor der UMTS-Auktion 2000. Der Computer, das Telefon und selbst die Festplatte in den heutigen PCs z.B. haben deutsche Väter.

Seit der UMTS-Auktion 2000 verliert der ITK-Standort Deutschland immer mehr an Bedeutung: siehe dazu auch Punkt 34 der Petitionseingaben des Klägers (**IKT-Standort Deutschland 2009 mit weiterhin rückläufiger Marktbedeutung: Niedergang der ITK-Branche geht in das 11. Jahr!**), nachlesbar durch Mausklick auf Internet-PDFs

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/pet1512.pdf>

oder Schreiben des Klägers an den Beklagten vom 16.12.2009 (IT-Gipfel unter BMWi-Federführung: Zentrale Planwirtschaft nach 20 Jahren Mauerfall?)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Mittelstand3.pdf>

Auf diesen Brief hat der Kläger keine Antwort erhalten, die Kommunikation wird grundsätzlich verweigert. Ebenfalls ohne Antwort blieb der Brief an Bundeswirtschaftsminister Dr. Philipp Rösler und den zuständigen Staatssekretär Stefan Kapferer, leider **nur** eine Eigeninitiative im Rahmen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens, ohne jede Unterstützung durch das Gericht: siehe Anlage 13, 13a und 13b oder mit Mausklick auf Internet-PDFs:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/OVG-2.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Mittelst-6.pdf>

Der Nationale IT-Gipfel unter Federführung des BMWi (am 7.12.2010 in Dresden, am 6.12.2011 in München) war in der Blütezeit des ITK-Standortes Deutschland integrierter, richtungsweisender Bestandteil der Congressmessen des Klägers. Der nicht nur nationale, sondern auch europäische IT-Gipfel wurde mit Plenarveranstaltungen und VIP-Symposien im Rahmen der jährlichen Congressmessen umgesetzt. Dies ist mit Unterlagen aus dem Congressmesse-Archiv des Klägers überzeugend nachweisbar. Ein erster Überblick ist mit Mausklick auf ONLINE Review im Internet möglich

> > > <http://www.euro-online.de/index.cfm?l=5&e=2&m=50>

Nach dem UMTS-GAU war eine kostendeckende Durchführung der Congressmessen nicht mehr möglich. Dementsprechend musste die Durchführung eingestellt werden. Zwangsläufig wurde das Fehlen dieser IT-Gipfel-Veranstaltung in der Branche schmerzlich vermisst und vom BMWi in 2006 die 1. Fortsetzung als "Nationaler IT-Gipfel" neu gestartet. Eine Rehabilitierung der Congressmessen des Beschwerdeführers (Diskriminierung trotz ständiger Bemühungen um Rehabilitierung) wird bis heute verweigert.

Der IT-Gipfel, der in Form von Plenarveranstaltungen und VIP-Symposien markanter Bestandteil der vom Beschwerdeführer in jährlichem Turnus durchgeführten Congressmessen war, findet jetzt unter Federführung des BMWi statt, also unter Federführung von hochbezahlten Ministerialbeamten, die laut Grundgesetz hoheitliche Aufgaben erfüllen sollten. **Eine besonders niederträchtige Form der Enteignung und Diskriminierung des Klägers!**

Ohne Enteignungsverfahren, ohne Prüfung der Forderungen des Beschwerdeführers, ohne Antwort auf seine Briefe, ohne Schadenersatz! Siehe dazu Anlage 13a und 13b (Eigeninitiative mit Schreiben vom 25.08.2011 / 26.08.2011 an den Bundeswirtschaftsminister und den zuständigen Staatssekretär gemäß Kapitel 36 im verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Anlage 13, 13a, 13b).

Zu 05. Forderungen auf Schadenersatz und Rehabilitierung

Der Beschwerdeführer hatte keine Chance, als mit der UMTS-Auktion 2000 verheerende Folgewirkungen ausgelöst wurden, mit rücksichtsloser Brachialgewalt staatlicher Macht seine Grundrechte ausgehebelt wurden. Er kämpft seit 10 Jahren vergeblich um seine Rehabilitierung, obwohl er mit einer vorbildlichen Weltklasseleistung zum Vorteil, zum Nutzen, für die Zukunft Deutschlands beigetragen hat, dies alles ohne Subventionen mit einem professionell organisierten Unternehmen. Das war sein Lebenswerk, er hat nichts anderes gemacht, **er kann nichts anderes**.

Die ITK-Branche, zu deren Aufbau er mit einer Weltklasseleistung beigetragen hat, war im Jahr 2000 Weltspitze, heute ist sie nur noch eine Service-Branche mit Import und Verkauf. Das Innovationswachstum mit den dazugehörigen neuen Arbeitsplätzen findet in den USA und Fernost statt. Die deutsche ITK-Branche, in der fundamentale ITK-Erfindungen wie die von Computer, Telefon, Fax, PC-Innovationen und Mobilfunk der 2. Generation (GSM) stattgefunden haben und umgesetzt wurden, hat seine Innovationsfähigkeit verloren. Die Vorgänge sind ausführlich beschrieben in der Petition beim Deutschen Bundestag, in der Antwort des Petenten auf die BMWi-Stellungnahme, mit Mausclick nachlesbar:
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/pet2308.pdf>

Mit der UMTS-Auktion 2000 wurde dem Beschwerdeführer die Existenz-Grundlage entzogen. Seit Januar diesen Jahres kann er sich nicht einmal mehr eine Krankenversicherung leisten, obwohl er in besseren Jahren mehrere Hunderttausend DM/EUR eingezahlt hat und davon mit Sicherheit weitaus weniger als 10 % Krankheitskosten verursacht hat. Er hat sein gesamtes berufliches Leben mit einer Weltklasseleistung für Innovationstransfer und Innovationswachstum eingesetzt.

Der Beschwerdeführer hat seine Frau überredet, den sicheren Beamtenstatus einer Oberstudienrätin aufzugeben, um in seinem Familienunternehmen noch mehr Leistungsfähigkeit zu erreichen. Alle seine Schreiben und Bemühungen in den letzten 7 Jahren, qualifizierte Congress-Aufträge aus den Bundesministerien zu erhalten, wurden nicht einmal beantwortet. Die Erschließung von Mittelstandspotenzialen für Innovationswachstum ist seine Professionalität: Siehe Punkt 4 in der Klage-Erhebung gemäß Anlage A01 (ITK-Branche 2000: Weltspitze mit herausragenden Congressmessen)
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VWG-110311.pdf>

Es sind ungeheuerliche und unvorstellbare Vorgänge (z.B. auch der Unternehmens-Genozid), die bis heute ohne Beachtung geblieben sind. Es wird alles totgeschwiegen. Total unverständlich ist die juristische Unterstützung der Intransparenz dieser Vorgänge in den Gerichtssälen. Informationsdefizite zu dem beschriebenen UMTS-GAU mit verheerenden Folgewirkungen in transatlantischer Dimension sind eklatant und nur noch frustrierend.

Die **Forderungen auf Schadenersatz und Rehabilitierung**

sind in Kapitel 10 der Anlage A01 beschrieben. Sowohl in der Petition beim Deutschen Bundestag (Dezember 2010) als auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Kapitel 34 des Schriftsatzes vom 28.07.2011 in Anlage A11) hat der Kläger einen **Eilantrag auf Rückgabe des Nationalen IT-Gipfels** beschrieben.

In der Petition an den Deutschen Bundestag mit Schreiben vom 02.12.2010:

"Der Niedergang der ITK-Branche ist nur aufzuhalten, wenn die Innovationsfähigkeit wieder entwickelt wird. **Der Nationale IT-Gipfel, nachweislich Bestandteil unserer Congressmessen, ermöglicht einen Neustart zur Wiedergewinnung der Innovationsfähigkeit:**

Rehabilitierung unserer Congressmessen mit einem Centrum für Innovationstransfer und Innovationseffizienz im Geschäftshaus des Beschwerdeführers, das zur Versteigerung steht, gemäß Punkt 32 (Petition), Nachweis unserer weltweit herausragenden Congressmessen mit den Anträgen gemäß Punkte 29 und 30 (Petition) ", nachlesbar mit Mausclick auf Internet-PDF:
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/pet0212.pdf>

Zu 06. Verweigerung der Prozesskostenhilfe: Verstoß gegen Art 3 GG

Art 3(1) GG: Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

Sowohl im verwaltungsgerichtlichen als auch im zivilgerichtlichen Verfahren wurde der Antrag auf Prozesskostenhilfe zurückgewiesen.

Gemäß § 114 ZPO gilt:

"Eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, erhält auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint."

Mangels hinreichender Aussicht auf Erfolg wurde Prozesskostenhilfe im verwaltungsgerichtlichen als auch im zivilgerichtlichen Verfahren abgelehnt. Dies ist nicht nachvollziehbar. Diese Begründung ist in Anbetracht der beschriebenen Vorgänge völlig daneben. Es ist ein **Missbrauch des § 114 ZPO**, weil:

Mit der Verweigerung der Prozesskostenhilfe ist die wirtschaftliche Schwächung absichtliche Zielsetzung der Gerichtsstrategie, um soweit wie möglich juristisches Expertenwissen auf der Seite des Beschwerdeführers aus den Gerichtsverfahren fernzuhalten, um die Abwehr richterlicher Beschlüsse, mit denen Klage und Beschwerde zurückgewiesen wurden, zu schwächen, um die Einschüchterungswirkung des Gerichtes auf den Beschwerdeführer mit wachsenden Kosten zu verstärken, um berechnete Ansprüche des Geschädigten auf Rehabilitation und Schadenersatz möglichst abzuwehren. Siehe Schreiben an das Bundesverwaltungsgerichts vom 08.07.2011 in Anlage A09 (Kapitel 31. Verweigerung der Prozesskostenhilfe ist verfassungswidrig). Die Finanzierung eines Rechtsbeistandes war ohne Prozesskostenhilfe nicht möglich.

Diese Anwendungspraxis der Prozesskostenhilfe bei den Verwaltungsgerichten und Zivilgerichten ist verfassungswidrig, weil sie nicht allen Bevölkerungsschichten gewährt wird. Dementsprechend ist die

Verweigerung der Prozesskostenhilfe eine Verletzung des Gleichheits-Grundsatzes vor dem Gesetz (**Art. 3 Abs. 1 GG**). Die begründete Rüge der Grundrechtsverletzung in den Gerichtsverfahren blieb erfolglos. Grundrechte bei der Anwendung des §§ 114 ff ZPO haben überhaupt keine Beachtung.

Zu 07. Verwaltungsgerichtliches Verfahren beim Verwaltungsgericht Berlin, Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg und Bundesverwaltungsgericht

OVG 11 RM 3.11 / OVG 11 RM 2.11 / OVG 11 RM 1.11 / OVG 11 M 16.11 / VG 27 K 66.11 / BVerwG 6 B 26.11

Klage auf Schadenersatz und Rehabilitierung

wegen verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000

(Telekommunikation) und anschließender Diskriminierung durch das BMWi

Kläger und Beschwerdeführer: Albin Ockl

Beklagte: Bundesrepublik Deutschland vertreten durch das BMWi

Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren hat das Verwaltungsgericht Berlin mit Beschluss vom 20.04.2011 den Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe für die Klage auf Schadenersatz und Rehabilitierung zurückgewiesen, da die beabsichtigte Klage keine hinreichende Erfolgsaussicht hat (siehe Anlage A04). **Die Ablehnung der Prozesskostenhilfe ist de facto eine Zurückweisung der Klage.** Alle Einwendungen wurden vom Oberverwaltungsgericht zurückgewiesen. Zeugenaussagen und Beweise wurden nicht zugelassen. Der Rechtsweg ist erschöpft.

Die wirtschaftliche Situation des Klägers ist äußerst angespannt, weil mit den verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 die Existenz-Grundlage entzogen wurde, inzwischen alle Rücklagen aufgebraucht sind und die Kreditmöglichkeiten längst überzogen sind. Deswegen wurde bereits im März 2011 Eilantrag auf Prozesskostenhilfe gestellt: siehe Kapitel 11 in Anlage A01. Bis heute wird Prozesskostenhilfe wegen mangelnder Erfolgsaussicht verweigert: siehe Anlage A04, A07 und weitere Beschlüsse des OVG.

Mit einer Prozesskostenhilfe wäre es möglich gewesen, den juristischen Weg der Rechtsfindung effizienter zu gestalten. Die Verweigerung der Prozesskostenhilfe ist daher nicht akzeptabel. Die Verweigerung der PKH ist gleichbedeutend mit der Verweigerung eines Rechtsbeistandes, den sich der Kläger nicht mehr leisten kann. Das Gericht nutzt diese grundgesetzlich äußerst fragwürdige Verfahrensweise, um den Kläger mit juristischen Spitzfindigkeiten in Bedrängnis zu bringen und letztendlich die Rechtsfindung zu behindern und zu verhindern.

Wenn die Existenzgrundlage durch staatliche Eingriffe adhoc entzogen wird, wenn der Kläger seitdem durch Auflösung aller Altersrücklagen, aller Lebensversicherungen einschließlich Kranken- und Pflegeversicherung laufende Kostenbelastungen tragen muss, wenn die Kreditmöglichkeiten längst überzogen sind, dann hat er **wenigstens Anspruch auf Prozesskostenhilfe.**

Tatsächlich wurden die eigentlichen Klagepunkte, die mit der Klageerhebung bereits im März dieses Jahres vorgebracht wurden, im Gerichtsverfahren bis heute auch nicht näherungsweise angegangen. Es wurden trotz laufender Anträge, Rügeverfahren und sonstiger Anmahnungen keine Beweise oder Zeugenaussagen zugelassen. **Die Rehabilitierung ist für den Beschwerdeführer unverzichtbar.**

Behinderungen und zeitliche Verzögerungen in den gerichtlichen Verfahren verursachen **grundrechtswidrige Kollateralschäden**, deren Verhinderung auch Gegenstand dieser Verfassungsbeschwerde ist.

Wenn das Bundesverfassungsgericht von Verfassungsbeschwerden überflutet wird, dann sollte nicht stets die Schuld auf den Recht suchenden Bürger geschoben werden. In Anbetracht der eigenen Erfahrungen sind solche Schuldzuweisungen vom Beschwerdeführer nicht mehr nachvollziehbar.

Die Dauer aller gerichtlichen Verfahren wird auf Kosten des Beschwerdeführers, die für ihn mit Sicherheit nicht bezahlbar sind, unnötig in die Länge gezogen. Für den Zugang zum Bundesverwaltungsgericht besteht eigentlich Anwaltszwang, der für den Beschwerdeführer ohne Prozesskostenhilfe nicht gangbar ist. So bleibt einzig der Ausweg zum Bundesverfassungsgericht und zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.

Detaillierte Unterlagen zum verwaltungsgerichtlichen Verfahren sind in den Anlagen A01 bis A18 beigefügt. Systemische, verfahrensbedingte Grundrechtsverletzungen bzw. Vermeidung grundrechtswidriger Kollateralschäden sind Gegenstand dieser Verfassungsbeschwerde und setzen eine entsprechende Information über den Stand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens, in dem de facto mit der Ablehnung der Prozesskostenhilfe die Entscheidung gefallen ist, voraus.

Zu 08. Zivilgerichtliches Verfahren beim Amtsgericht Velbert und Landgericht Wuppertal

6 T 296/11 und 14 K 14/11

Zwangsversteigerungsverfahren zum Geschäftshaus des Beschwerdeführers auf Antrag der Stadtparkasse Hilden-Ratingen-Velbert (betreibende Gläubigerin) Das Landgericht Wuppertal verweigert jede weitere Kommunikation und beschimpft den Beschwerdeführer als belehrungsresistent (Anlage B17).

Das Versteigerungsobjekt ist das Geschäftshaus des Beschwerdeführers, in dem dieser ein Centrum für Innovationstransfer und Innovationseffizienz mit mehreren Alleinstellungsmerkmalen in Deutschland und weltweit betrieben hat und den Betrieb fortsetzen will. Deswegen hat er eine Petition beim Deutschen Bundestag im März 2010 eingebracht, deswegen macht er in verwaltungsgerichtlichen Instanzen seinen Rehabilitationsanspruch geltend z.B. durch Rückforderung des Nationalen IT-Gipfels, der inzwischen unter Federführung des Bundesministeriums BMWi, des Beklagten im verwaltungsgerichtlichen Verfahrens, durchgeführt wird.

Das Zwangsversteigerungsverfahren wird mit unerträglichen 08-15-Argumenten einer Zwangsversteigerung und hoher Geschwindigkeit durchgeboxt, obwohl das Gericht über die verfahrensübergreifende Zusammenhänge mit dem laufenden verwaltungsgerichtlichen Verfahren ausführlichst informiert ist.

Selbst die Forderung des einstweiligen Vollstreckungsschutzes bis zum Abschluss des verwaltungsgerichtlichen Verfahren wird verweigert, obwohl für die betreibende Gläubigerin kein finanzielles Risiko besteht. Ihr Kredit ist mit höchster Priorität durch Grundschuldeintragung abgesichert.

Der Beschwerdeführer hatte mit Recht die Besorgnis über hinderliche Informationsdefizite beim Landgericht Wuppertal, weil sein Lebenswerk und seine Lebensleistung untypisch für den Gerichtsbezirk sind, sodass der verantwortliche Einzelrichter und Vorsitzende Richter der 6. Zivilkammer kaum auf die Argumente des Beschwerdeführers eingehen konnte und, wie befürchtet, sich tatsächlich so verhalten hat. Auch dies ist ein Argument, auf die Forderung des einstweiligen Vollstreckungsschutzes einzugehen, weil Informationsdefizite keine entscheidungserhebliche Bedeutung haben dürfen.

Trotzdem: Der begründete Befangenheitsantrag wurde zurückgewiesen. Eine Rechtsbeschwerde wurde nicht zugelassen. Der Antrag auf Prozesskostenhilfe wurde eher als schlechter Witz verstanden.

Zu 09. Grundrechtsverletzungen im Überblick

Verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 sind:

09a. Zerstörung des Lebenswerks mit herausragenden Höchstleistungen für Deutschland über 30 Jahre lang, Diskriminierung dieses Lebenswerks durch das BMWi und das Verwaltungsgericht, das keine Zeugenaussagen und Beweise zugelassen hat und den Anspruch auf Rehabilitierung zurückgewiesen hat:

Art 12 GG (1) "Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden." Hier wird eine höchst förderungswürdige Berufsausübung durch Zerstörung der Existenz-Grundlage unterbunden. Alternative Berufsausübungen sind nicht möglich, weil der Beschwerdeführer sein Leben lang professionell gearbeitet hat, aber nichts anderes gemacht hat.

Das zuständige Telekommunikationsgesetz ist kein Freibrief für einen grundrechtswidrigen Unternehmens-Genozid. Rehabilitierung unserer Congressmessen bedeutet Wiederaufbau eines Centrums für Innovationstransfer und Innovationseffizienz im Geschäftshaus des Beschwerdeführers, das zur Versteigerung steht, so wie es vor der UMTS-Auktion 2000 auf einem professionellen Niveau betrieben wurde. Der Anspruch auf Rehabilitierung ist unverzichtbar.

Die Diskriminierung durch das BMWi ist unerträglich.

Eine Wiederaufnahme der Congressmessen ist nur durch Rückgabe und Weiterentwicklung des Nationalen IT-Gipfels möglich. Die Fortsetzung des Nationalen IT-Gipfels unter Federführung des BMWi trotz intensiver Bemühungen des Beschwerdeführers um Projekte ist eine unerträgliche Diskriminierung des Beschwerdeführers, in dessen Congressmessen dieser IT-Gipfel integriert war.

09b. Vermögensschäden im Zuge der verheerenden Folgewirkungen des UMTS-GAU:

Art 14 GG

"(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.

(2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

(3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen.

Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfall der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen." Der Beschwerdeführer möchte mit der Anerkennung des Rehabilitierungsanspruchs zu einer außergerichtlichen Einigung in der Schadensfrage kommen. Dazu braucht er die schnellstmögliche Anerkennung des Rehabilitierungsanspruchs, der ihm durch das Verwaltungsgericht jedoch verweigert wird. Der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten wegen der Höhe einer Entschädigung für sich und seine Ehefrau wäre für den Beschwerdeführer äußerst frustrierend, weil ein zerstörtes Lebenswerk nicht entschädigt werden kann (siehe Kapitel 05). Behinderungen und zeitliche Verzögerungen in den gerichtlichen Verfahren verursachen grundrechtswidrige Kollateralschäden (Kreditzinsen, Versicherungsbeiträge, Versteigerung), deren Verhinderung auch Gegenstand dieser Verfassungsbeschwerde ist.

09c. Sowohl im verwaltungsgerichtlichen als auch im zivilgerichtlichen Verfahren wurde der Antrag auf Prozesskostenhilfe zurückgewiesen (siehe Kapitel 06). Das ist grundrechtswidrig.

Art 3(1) GG: "Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich."

Wenn Grundrechte in massiver Weise ausgehebelt werden, dann ist es ein Missbrauch des § 114 ZPO, wenn unter dem Deckmantel der nicht hinreichenden Aussicht auf Erfolg die wirtschaftliche und juristische Schwächung des Klägers oder Beklagten absichtliche Zielsetzung der Gerichtsstrategie ist. In dieser Situation muss Prozesskostenhilfe ohne Unterschied für alle rechtssuchenden Bürgerinnen und Bürger verfügbar sein. Sowohl im verwaltungsgerichtlichen als auch im zivilgerichtlichen Verfahren wurde der Antrag auf Prozesskostenhilfe zurückgewiesen.

Die gerichtliche Anwendungspraxis der Prozesskostenhilfe ist verfassungswidrig, weil sie nicht allen Bevölkerungsschichten gewährt wird.

Im zivilgerichtlichen Verfahren erhält die betreibende Gläubigerin (juristische Person) ohne triftigen Grund Priorität, ohne abwarten zu müssen, bis im parallelen verwaltungsgerichtlichen Verfahren eine Entscheidung erreicht wird, der ihre finanziellen Forderungen erfüllt (systemische Grundrechtsverletzung). Vollstreckungsschutz ist gefordert. Auch dies ist eine grundrechtswidrige Ungleichbehandlung.

Zu 10. Annahme der Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung gemäß §90 und §93a BVerfGG

Wie ist es möglich,

- > **dass** mit einer folgenschweren UMTS-Auktion 2000 Existenz-Grundlagen vernichtet werden,
- > **dass** die Innovationsfähigkeit einer führenden Zukunftsbranche (Punkt 25 der Petition) abgewürgt und begraben wird,
- > **dass** ein Unternehmens-Genozid (Punkt 12 der Petition) ausgelöst und verheimlicht wird,
- > **dass** ein Jahrhundert-Desaster zum Schaden von Deutschland (Punkt 35 der Petition) veranstaltet wird,

ohne dass sich jemand darüber wundert? Dies ist der Anfang der Klage-Erhebung des Beschwerdeführers vor dem Verwaltungsgericht Köln (Anlage A01). Wenn Grundrechte selbst von Richtern nicht mehr respektiert werden, dann leidet das ganze Land. Es ist einfach nur frustrierend, dass eine

Verfassungsbeschwerde erforderlich ist, um die Abwehr von Grundrechtsverletzungen der schlimmsten Kategorie in deutschen Gerichten vielleicht erreichen zu können.

Regierung und Verwaltung haben gelernt, Grundrechte auszuhebeln, ohne sich darüber Gedanken zu machen oder die erforderliche Sensibilität für Grundrechte zu haben. Die Weiterentwicklung der Justiz kann mit dieser Entwicklung in Regierung und Verwaltung nicht mehr Schritt halten. **Warum wird das Bundesverfassungsgericht von Verfassungsbeschwerden überflutet?** Wenn dem Beschwerdeführer nicht die Existenz-Grundlage entzogen worden wäre, hätte er mit Sicherheit keine Zeit zur Ausarbeitung einer Verfassungsbeschwerde und könnte weiter seine Höchstleistungen zum Vorteil seines Landes einbringen.

Es ist schon grundgesetzwidrig, wenn Verfassungsbeschwerden abgelehnt werden, weil das Bundesverfassungsgericht wegen Überlastung eine Bearbeitung nicht mehr gewährleisten kann. **Hier sollten nicht die rechtsuchenden Bürger zum Sündenbock gemacht werden.** Hier ist definitiv Handlungsbedarf im Interesse eines funktionierenden, demokratischen Systems.

Es gibt so viele Behörden mit Beamten, deren Aufgaben auch von Steuer zahlenden Privatunternehmen, die meist auch noch professioneller und effizienter arbeiten, übernommen werden können. Siehe z.B. Nationaler IT-Gipfel. Es ist eine **grundgesetzwidrige Spitzenleistung dieser Verwaltungen**, solche Unternehmen zu eliminieren, um dann selbst ihre Aufgaben zu übernehmen, ohne deren Professionalität und Leistungsfähigkeit zu erreichen. Eine zukunftsweisende Branche, die ITK-Branche in Deutschland, die für Innovations- und Wirtschaftswachstum eminent wichtig ist, leidet im besonderen Maße darunter. Das Bundesverfassungsgericht ist in der Lage, im Interesse von Deutschland darauf Einfluss zu nehmen.

§ 93a BVerfGG (1) "Die Verfassungsbeschwerde bedarf der Annahme zur Entscheidung. (2) Sie ist zur Entscheidung anzunehmen, a) soweit ihr grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zukommt, b) wenn es zur Durchsetzung der in §90 Abs. 1 genannten Rechte angezeigt ist; dies kann auch der Fall sein, wenn dem Beschwerdeführer durch die Versagung der Entscheidung zur Sache ein besonders schwerer Nachteil entsteht."

§93a (2) trifft den Nagel auf den Kopf. Durch Versagung der Entscheidung werden wir zum Sozialfall, trotz unserer Höchstleistungen für Deutschland.

Velbert, den 21.10.2011



Albin L. Ockl

Anlagen

A. Anlagen zum verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Anlage A01: Klage auf Schadenersatz und Rehabilitierung wegen verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 (Telekommunikation), Klage-Erhebung am 11.03.2011 und Antrag auf Übertragung an VG Berlin am 19.03.2011

01. Personalien und Zuständigkeiten für die UMTS-Auktion 2000
02. Verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000
03. UMTS-Auktion 2000: Staatliche Verantwortung für hoheitlichen Eingriff
04. ITK-Branche 2000: Weltspitze mit herausragenden Congressmessen des Klägers
05. Führende Bedeutung der Congressmessen für die Wertschöpfungsketten der ITK-Branche: Lebenswerk des Klägers
06. UMTS-Auktion 2000 & Verheerende Folgewirkungen des hoheitlichen Eingriffs im Lichte des TKG
07. Nationaler IT-Gipfel unter Federführung des BMWi & Enteignung des Klägers
08. Chronologischer Überblick vor und nach der UMTS-Auktion 2000
09. Kläger um 10 Jahre seines erfolgreichen Lebenswerks (Spitzenjahre der Vollendung) betrogen und bestohlen
10. Forderungen auf Schadenersatz und Rehabilitierung
11. Eilantrag auf Prozesskostenhilfe
12. Übertragung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zum Verwaltungsgericht Berlin

Die Klage-Erhebung ist auch mit Mausclick auf Internet-PDF nachlesbar

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VWG-110311.pdf>

Anlage A02: Klage-Festsetzung (Beschluss 1 K 1530/11) durch VG Köln am 15.03.2011 und Verweisung des Verfahrens an VG Berlin am 30.03.2011

Anlage A03: Schreiben zum Antrag auf Prozesskostenhilfe mit 16 Belegen am 17.04.2011

13. Antragsformular für Prozesskostenhilfe völlig ungeeignet für einen Kläger, der
...

Anlage A04: Zurückweisung des Antrags auf Gewährung von Prozesskostenhilfe (Beschluss VG 27 K 66.11) am 20.04.2011

Anlage A05: Einspruch gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin mit Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg vom 20.04.2011 und Erweiterung der Klage

14. Mehrfacher Rehabilitationsanspruch aufgrund des zerstörten Lebenswerkes und aufgrund von höchst verabscheuenswerter Diskriminierung
 15. Öffentlichkeit, Diskriminierung und Rehabilitationsanspruch
 16. Rehabilitationsanspruch aufgrund des zerstörten Lebenswerkes
 17. Totale Diskriminierung durch gnadenlose und grundrechtswidrige Umverteilungspolitik nach dem UMTS-GAU
 18. Diskriminierung durch Nationalen IT-Gipfel unter Federführung des BMWi
 19. Diskriminierung durch Kommunikationsverweigerung der verantwortlichen politischen Institutionen der Bundesregierung
 20. Auf der Anklagebank: Nicht die Bundesnetzagentur, sondern das BMWi
 21. Rehabilitierung unserer Congressmessen mit einem Centrum für Innovationstransfer und Innovationseffizienz
 22. Für eine einvernehmliche Problemlösung: Rehabilitierung nur zusammen mit Schadenersatz möglich, Rechtswege für Schadenersatz und Rehabilitierung vorerst nicht trennen
 23. Einspruch gegen Zurückweisung des Prozesskostenhilfe-Antrags
- > > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VGB-1.pdf>

Anlage A06: Begründung einer Sendeverzögerung 13.05.2011
24. Sendeverzögerungen der Hermes Logistik Gruppe Deutschland GmbH außerhalb der Verantwortung des Klägers

Anlage A07: Zurückweisung der Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Beschluss OVG 11 M 16.11 vom 25.05.2011

Anlage A08: Sofortige Beschwerde gegen den Beschluss des Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Schriftsatz vom 06.06.2011
25. Bundesnetzagentur hat mit der Klage nichts zu tun
Auffällig und nicht erklärbar: Kein Kommentar zu Bedenken des Klägers
26. Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts als Vorverurteilung zurückzuweisen
27. Befangenheitsantrag und Einspruch gegen die Verhandlungsführung des OVG, weil Zielsetzung Rechtsverhinderung anstatt Rechtsfindung
28. Begründungen des VG und OVG zur Ablehnung des PKH-Antrags nicht nachvollziehbar
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/OVG-1.pdf>

Anlage A09: Rücknahme der Sofortigen Beschwerde gegen den Beschluss des OVG nach Hinweis des Bundesverwaltungsgerichts vom 22.06.2011, Einspruch mit Rechtsmittel der Anhörungsrüge am 08.07.2011
29. Grundrechts-Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör gemäß Art.103 Abs.1 GG
30. Bisheriges Gerichtsverfahren: Realitätsfern ohne Beachtung von Beweisunterlagen und Zeugenaussagen trotz schwerster Beschuldigungen
31. Verweigerung der Prozesskostenhilfe ist verfassungswidrig
32. Begründete Rügen wegen mehrfacher Verletzung von Grundrechten im Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERWG.pdf>

Anlage A10: Einstellung des Beschwerdeverfahrens durch Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 6 B 26.11) am 18.07.2011

Anlage A11: Anhörungsrüge an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Schriftsatz vom 28.07.2011
33. Skandalös: Konzertierte Treibjagd auf Opfer der UMTS-Auktion 2000 durch Politik, Verwaltung und Justiz
34. Eilantrag auf Rückgabe des Nationalen IT-Gipfels
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/OVG-1.pdf>

Anlage A12: Eigeninitiative mit Schreiben vom 25.08.2011 an den Bundeswirtschaftsminister

Anlage A13: Verzögerungsrüge an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Schriftsatz vom 28.08.2011
35. Verzögerungsrüge wegen Gefährdung grundrechtlicher Ansprüche
36. Eigeninitiative mit Schreiben an den Bundeswirtschaftsminister
37. Erfüllung des Rehabilitierungsanspruchs sofort zu entscheiden
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/OVG-2.pdf>

Anlage A13a: Eigeninitiative mit Schreiben vom 25.08.2011 an den **Bundeswirtschaftsminister** gemäß Kapitel 36
Klage auf Schadenersatz und Rehabilitation
Rückgabe des Nationalen IT-Gipfel unter BMWi-Federführung

Beschuldigungen gegen das BMWi und meine Initiative:

01. Klage auf Schadenersatz und Rehabilitierung wegen verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000
02. UMTS-Auktion 2000: Niederträchtigste Form der Enteignung, Diffamierung und Diskriminierung
03. Frequenzversteigerung 2010: Politik ohne Verantwortung, ohne Respekt vor Grundrechten Betroffener, nichts dazugelernt
04. ITK-Branche 2000: Weltspitze mit herausragenden Congressmessen
05. Hitech-amputierte ITK-Branche 2011: Ohne Bedeutung im internationalen Wettbewerb
06. CeBIT-Niedergang im 11. Jahr: Spiegelbild der ITK-Branche
07. "Deutschland-Initiative für Aufbruchstimmung und Trendwende, Mittelstands-Potenziale für Innovations- und Wirtschaftswachstum"
08. Nationaler IT-Gipfel unter Federführung des BMWi: Rückgabe an den enteigneten Veranstalter unter Ihrer Schirmherrschaft
09. Professionelle Umsetzung: Centrum für Innovationswachstum und Innovationseffizienz
10. Bundeswirtschaftsminister Dr. Günter Rexrodt (1993-1998) auf unserer ONLINE 96: "Solche Orte des Austauschs und der Praxis brauchen wir heute besonders dringend"

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Mittelst-6.pdf>

Anlage A13b: Eigeninitiative mit Schreiben vom 25.08.2011 an den **Bundeswirtschaftsminister** gemäß Kapitel 36
Information an den im BMWi zuständigen Staatssekretär mit Schreiben vom 26.08.2011

Anlage A14: Beschluss (OVG 11 RM 1.11) des Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg vom 07.09.2011: Befangenheitsantrag und Anhörungsrüge als unzulässig verworfen, "Verzögerungsrüge" als unbegründet abgelehnt

Anlage A15: Anhörungsrüge an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Schriftsatz vom 19.09.2011

38. Wiederholung des Einspruchs gegen eine Vertretung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie durch die Bundesnetzagentur
39. Antrag auf Zeugenaussagen durch die bisherigen Präsidenten der Bundesnetzagentur und
Antrag auf Einstellung der Untervertretung des Beklagten durch die Bundesnetzagentur
40. Antrag auf Beendigung der juristischen Selbstbeschäftigung durch Prozesskostenhilfe und Antrag zur Besinnung auf Inhalte der Klagepunkte
41. Besinnung auf Inhalte der Klagepunkte gegen das BMWi
42. Stellungnahme zum Vorwurf der Informationsdefizite und der Einschüchterungsstrategie
43. Existenz-Grundlage mit Professionalität: Veranstaltung von Congressmessen mit führender Dominanz der Congressse
44. Zerstörung der Existenz-Grundlage durch den UMTS-GAU und durch Diskriminierung durch das BMWi

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/OVG-2.pdf>

Anlage A16: Beschluss (OVG 11 RM 2.11) des Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg vom 26.09.2011: Zurückweisung der Anhörungsrüge vom 19.09.2011

Anlage A17: Einspruch (Beschwerde) mit Schriftsatz vom 05.10.2011 gegen den Beschluss des OVG vom 26.09.2011

45. Gericht missachtet den Rechtsbehelf des §152a VwGo und verstößt gegen das Grundgesetz Art. 103 Abs. 1 GG. Wie viele Anhörungsrügen werden zugelassen?

46. Unerträglich und skandalös: Mit juristischen Spitzfindigkeiten und Missverständnissen Ablehnung der Klage erzwingen

47. Unerträgliche Behinderungen durch das Gericht

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/OVG-2.pdf>

Anlage A18: Beschluss (OVG 11 RM 3.11) des Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg vom 12.10.2011 (eingegangen am 18.10.2011): Zurückweisung des Einspruchs vom 05.10.2011, der als Anhörungsrüge gegen die Zurückweisung der Anhörungsrüge vom 19.09.2011 gegen die Zurückweisung der Anhörungsrüge vom 28.07.2011 gewertet wurde.

B. Anlagen zum zivilgerichtlichen Verfahren

Anlage B01: Beschluss des Amtsgerichts Velbert (014 K 014/11) vom 11.02.2011: Anordnung der Zwangsversteigerung des Geschäftshauses auf Antrag der Sparkasse Hilden Ratingen Velbert (Gläubigerin)

Anlage B02: Stellungnahme und Antrag auf Vollstreckungsschutz mit Schriftsatz vom 28.02.2011

01. Grundsätzliche Bedeutung des Versteigerungsobjektes für unsere Sicherheit

02. Sittenwidrige Härte der Versteigerung ist besonders extrem und eklatant

03. Unverschuldete Zwangslage der Schuldnerin sittenwidrig ausgenutzt

04. Rückzahlung des Rest-Kredites durch Verkauf, durch Rehabilitierung oder gerichtlich geklärten Schadenersatz

05. Antrag auf Vollstreckungsschutz gemäß § 765a ZPO

Anlage B03: Information an das AG Velbert über Klage auf Schadenersatz und Rehabilitierung wegen verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 gegen das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und Antrag auf Einstellung der Zwangsversteigerung mit Schreiben vom 14.03.2011

Anlage B04: Stellungnahme zum Schreiben der Gläubigerin mit Schriftsatz vom 30.03.2011 und Vollmacht

06. Klage auf Schadenersatz und Rehabilitierung beim Verwaltungsgericht Köln / Berlin

07. Bezeichnung "Zwangsversteigerungsverfahren Eva Ockl" ist beleidigend, sinnenstehend und rufschädigend

08. Wer horrenden Wucherzinsen erzwingt, hat keine soziale Kompetenz

09. Horrende Wucherzinsen mit verabscheuungswürdiger Bankenarroganz getopt

10. Grundrechte natürlicher Personen contra Grundrechte juristischer Personen, Geschäftsgebaren einer gnadenlosen Gläubigerin

Anlage B05: Beschluss des AG Velbert vom 12.04.2011: Zurückweisung des Antrags auf Vollstreckungsschutz und einstweilige Einstellung des Verfahrens

Anlage B06: Sofortige Beschwerde gegen den Beschluss des AG Velbert und Antrag auf Prozesskostenhilfe mit Schreiben vom 28.04.2011 und 12.05.2011
11. Rücksichtnahme auf verwaltungsgerichtliches Verfahren erforderlich, weil BMWi (Bundesrepublik Deutschland) Schadensverursacher ist
12. Versteigerungsobjekt als Centrum für Innovationstransfer und Innovationseffizienz
13. Sittenwidrig, weil ohne jede Rücksicht auf schwächere Stellung der Schuldnerin
14. Befristeter Vollstreckungsschutz als Voraussetzung für konkrete Zusagen

Anlage B07: Nichtabhilfeentscheidung vom 24.05.2011 und Weiterleitung an das Landgericht Wuppertal

Anlagen B02, B04, B06 (Kapitel 1-14) mit Mausklick auf Internet-PDF nachlesbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-VEL.pdf>

Anlage B08: Beschluss des LG Wuppertal (6 T 296/11) vom 26.05.2011: Zurückweisung der sofortigen Beschwerde, Versagung der Prozesskostenhilfe mangels hinreichender Erfolgsaussicht

Anlage B09: Beschwerde gegen den Beschluss des Landgerichts Wuppertal mit Schreiben vom 10.06.2011

15. Vermeidung sittenwidriger Härte: Gerichtliche Zusammenhänge müssen beachtet werden
16. Beschluss des Landgerichts: Beispiellose Spitzenleistung sittenwidriger Härte
17. Befangenheitsantrag gegen Vorsitzenden Richter Stefan Ulrich Brewing
18. PKH-Antrag in vollem Umfang gerechtfertigt
19. Verfassungsbeschwerde: Letzte Konsequenz für uneinsichtiges Verhalten des Landgerichts

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP.pdf>

Anlage B10: Formloses Schreiben vom Richter am Landgericht Kohl mit Datum 15.06.2011

Anlage B11: Rüge von Grundrechtsverletzungen des Landgerichts Wuppertal mit Schreiben vom 28.06.2011

20. Grundrechts-Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör gemäß Art.103 Abs.1 GG
21. Begründete Rügen wegen mehrfacher Verletzung weiterer Grundrechte im Beschluss des Landgerichtes
22. Warum ist die Verweigerung der Prozesskostenhilfe rechtswidrig und sogar verfassungswidrig?
23. Richtigstellungen zum Schreiben vom 15.06.2011 betreffend den Befangenheitsantrag

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP.pdf>

Anlage B12: Beschluss des LG Wuppertal (6 T 296/11) vom 22.07.2011: Zurückweisung des Befangenheitsantrags vom 10.06.2011

Anlage B13: Einspruch mit sofortiger Beschwerde gegen den Beschluss der Zurückweisung des Befangenheitsantrags mit Schriftsatz vom 02.08.2011

24. Objektivität des verantwortlichen Einzelrichters nicht vorhanden

25. Skandalös: Konzertierte Treibjagd auf Opfer der UMTS-Auktion 2000 durch Politik, Verwaltung und Justiz

26. Kreative Justiz bedeutet nicht "willkürliche Rechtsprechung", sondern Sinn und Geist des Grundgesetzes umzusetzen

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP.pdf>

Anlage B14: Beschluss des LG Wuppertal vom 28.07.2011 (eingegangen am 03.08.2011): Zurückweisung der Gehörsrüge

Anlage B15: Formloses Schreiben vom Richter am Landgericht Kohl mit Hinweis, dass kein Zugang zum BGH mit Datum 03.08.2011

Anlage B16: Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegen Zurückweisung des Befangenheitsantrags und gegen Beschluss vom 28.07.2011 mit Schriftsatz vom 09.08.2011

27. Richter mit laufendem Befangenheitsantrag verstößt gegen die ZPO

28. Richter mit laufendem Befangenheitsantrag absolut untragbar

29. Zum Landgericht Wuppertal 6.Zivilkammer: "Empörung ist der Zorn der Gerechtigkeit"

30. Grundrechte natürlicher Personen werden verletzt: Welchen Stellenwert hat das Grundgesetz für den abzulehnenden Richter?

31. Rechtsstand Landgericht Wuppertal August 2011 & Rechtsweg aus der Sackgasse

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP.pdf>

Anlage B17: Beschluss des LG Wuppertal vom 16.08.2011 (eingegangen am 24.08.2011): Zurückweisung der sofortigen Beschwerden

Anlage B18: Einspruch gegen den Beschluss vom 16.08.2011 (eingegangen am 24.08.2011) mit Schriftsatz vom 01.09.2011

32. Beschluss vom 16.08.2011: Konfus und verwirrend, per Beschluss beleidigend, erforderliche Klarstellungen

33. Landgericht ermöglicht keine BGH-Rechtsbeschwerde und erzwingt Verfassungsbeschwerde

34. Beantwortung der Anhörungsrüge erfüllt nicht die Vorgaben der BVerfG

35. Beschleunigung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens im Interesse eines befristeten Vollstreckungsschutzes

36. Landgericht auf Kollisionskurs: Versteigerung contra Schadenersatz

37. Antrag auf vollständige, gerichtliche Erklärung zum weiteren Verfahren (Gründe, Rechtsbehelfe, Termine)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP.pdf>

Anlage B19: Wiederholung des Antrags auf vollständige, gerichtliche Erklärung des LG Wuppertal mit Schriftsatz vom 27.09.2011

38. Wiederholung des Antrags auf vollständige, gerichtliche Erklärung zum weiteren Verfahren (Gründe, Rechtsbehelfe, Termine) gemäß Kapitel 37

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP.pdf>

Keine weiteren Eingaben, weil Landgericht Wuppertal die Kommunikation verweigert.

Petition (Pet 1-17-09-703-005442) an den Deutschen Bundestag

Eröffnung mit

Betreff: Niedergang der Branche für IT und Telekommunikation,
Rechtswidrige Enteignung des innovativen Mittelstandes

März 2010

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Bundestag1.pdf>

Fortsetzung der Petition im Petitionsausschuss mit Eingaben von mehr als 46
Kapiteln, die mit Mausclick auf Internet-PDFs einsehbar sind:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/pet110129.pdf>

**Anrufung des Bundesverfassungsgericht mit Verfassungsbeschwerde
im Oktober 2010 wegen Untätigkeit des Petitionsausschusses**

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVG2611.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVG0211.pdf>

Vorab per Fax an 0721-9101-382

Herrn Prof. Dr. Ferdinand Kirchhoff
Vizepräsident und
Vorsitzender des Ersten Senats des
Bundesverfassungsgericht

Postfach 1771
76006 Karlsruhe

Velbert, 18.11.2011

Der Beschwerdeführer bittet **zusätzlich** um Vorlage dieses Schriftstücks beim Vizepräsidenten des Bundesverfassungsgerichts.

Verfassungsbeschwerde AR 732611/11

gegen gerichtliche Hoheitsakte **nicht wegen, sondern einschließlich** systemischer Grundrechtsverletzung (grundrechtswidrige Kollateralschäden durch konkurrierende Gerichtsverfahren) im Umfeld verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000

1. Hoheitsakt: Aktenzeichen 6 T 296/11, 14 K 14/11

Zivilgerichtliches Verfahren (Landgericht Wuppertal, Amtsgericht Velbert) zur Versteigerung des Geschäftshauses im Zusammenhang der UMTS-Auktion 2000 und deren verheerenden Folgewirkungen

Einspruch vom 01.09.2011 gegen den Beschluss vom 16.08.2011 (eingegangen am 24.08.2011)

Wiederholung des Antrags auf vollständige gerichtliche Erklärung zum weiteren Verfahren mit Schreiben vom 27.09.2011, weil Verweigerung von Information und Kommunikation

Betreibende Gläubigerin: Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert
gegen Frau Eva Ockl, vertreten durch Herrn Albin Ockl

2. Hoheitsakt: Aktenzeichen OVG 11 RM 2.11 / OVG 11 RM 1.11 / OVG 11 M 16.11 / VG 27 K 66.11 / BVerwG 6 B 26.11

Verwaltungsgerichtliches Verfahren (Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Verwaltungsgericht Berlin)

Klage auf Schadenersatz und Rehabilitierung

wegen verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000

(Telekommunikation) und anschließender Diskriminierung durch das BMWi

Kläger und Beschwerdeführer: Albin Ockl

Beklagte: Bundesrepublik Deutschland vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMW i)

Die Verfassungsbeschwerde wurde mit Schriftsatz vom 21.10.2011, mit den Kapiteln 01-10, per Fax vorab, per Post mit detaillierten Anlagen A01 bis A18 (**Anlagen zum verwaltungsgerichtlichen Verfahren**) und B01 bis B19 (**Anlagen zum zivilgerichtlichen Verfahren**) zugesandt. Völlig unverständlich und unerträglich ist, dass der Beschwerdeführer bis heute keine Nachricht vom Bundesverfassungsgericht erhalten hat und eine ganze Reihe von telefonischen Versuchen einer Klärung fehlgeschlagen ist. Nicht nur das System Europa ist krank. In Deutschland sind nicht nur Grundrechtsverletzungen durch Übergriffe der Verwaltung zu beklagen, sondern daran anschließend systemische Grundrechtsverletzungen in der Behandlung durch gerichtliche Verfahren. Weitere Verzögerungen einer verfassungsrechtlichen Klärung sind unerträglich.

Aus diesem Grunde wird eine Beschwerde über das Bundesverfassungsgericht an den Vizepräsidenten und Vorsitzenden des Ersten Senats, **Herrn Prof. Dr. Ferdinand Kirchhoff**, vorgetragen:

11. Ist sich das Bundesverfassungsgericht bewusst, was es bedeutet...?
12. Weitere Verzögerungen einer verfassungsrechtlichen Klärung sind unerträglich

Zu 11. Ist sich das Bundesverfassungsgericht bewusst, was es bedeutet...?

Ist sich das Bundesverfassungsgericht bewusst, was es bedeutet,

> **dass** mit der folgenschweren UMTS-Auktion 2000 die Existenz-Grundlage des Beschwerdeführers vernichtet wurde, obwohl er über mehr als 25 Jahre in jährlichem Turnus weltweit herausragende Höchstleistungen für Innovationswachstum und neue Arbeitsplätze ohne Subventionen erbracht hat, alle Überschüsse in den professionellen Wettbewerbsvorsprung investiert hat, sonst nichts anderes gemacht hat, und daher alternative Berufsausübungen nicht realistisch sind,

> **dass** mit der folgenschweren UMTS-Auktion 2000 sein Lebenswerk zerstört wurde, das eigentlich höchste Auszeichnungen verdient hätte,

> **dass** mit der folgenschweren UMTS-Auktion 2000 das Innovationswachstum und die betreffenden neuen Arbeitsplätze der ITK-Branche in Deutschland, an deren Aufbau er mit seinen Congressmessen maßgeblichen Anteil hatte, längst verlassen haben,

> **dass** mit einer beispiellosen Diskriminierung im Bundesministerium BMWi eine Wiederaufnahme seiner Tätigkeit bis heute verhindert wurde und selbst der Nationale IT-Gipfel, ehemals integrierter Bestandteil der Congressmessen des Beschwerdeführers, seit 2006 unter Federführung des BMWi durchgeführt wird,

> **dass** der Beschwerdeführer seine Frau überredet hat, den sicheren Beamtenstatus einer Oberstudienrätin aufzugeben, um in seinem Familienunternehmen noch mehr Leistungsfähigkeit zu erreichen, was tatsächlich richtig war,

> **dass** der Beschwerdeführer vor Gericht angeklagt wird wegen der Ordnungswidrigkeit, die Beiträge für die Pflegeversicherung nicht mehr bezahlen zu können, weil seine Rücklagen aufgebraucht sind und selbst das Landgericht Wuppertal über den katastrophalen Vermögensverfall verwundert ist,

> **dass** dies alles in Ihrem Deutschland passiert, für das Sie als Bundesverfassungsgericht allerhöchste Verantwortung haben.

Im Privatgespräch schütteln selbst Richter nur noch den Kopf. Das Bundesverfassungsgericht besticht durch Schweigen und Verweigerung.

Zu 12. Weitere Verzögerungen einer verfassungsrechtlichen Klärung sind unerträglich

Mit umfangreichen, detaillierten Eingaben zur Verfassungsbeschwerde mit Anlagen wurde die Verfassungsbeschwerde begründet, darüber hinaus mit Zugriff auf ein Netzwerk aus Internet-PDFs zu den Eingaben des verwaltungsgerichtlichen Verfahren,
mit Zugriff auf ein Netzwerk aus Internet-PDFs zu den Eingaben des zivilgerichtlichen Verfahren,
mit Zugriff auf ein Netzwerk aus Internet-PDFs zu den Eingaben des Petitionsverfahrens vor dem Deutschen Bundestags, unterstützt.

Bis heute wird dem Beschwerdeführer das Petitionsrecht beim Deutschen Bundestag zu den gleichen Beschwerden verweigert. Das ist auch ein Grundrecht. Siehe Kapitel 01 der Verfassungsbeschwerde:
Aus diesem Grunde hat sich der Beschwerdeführer bereits im März 2010 mit einer **Petition an den Deutschen Bundestag (Pet 1-17-09-703-005442)** gewandt. Außer Empfangsbestätigungen für seine Eingaben hat der Petent **nichts erreicht**. Das ist schon verfassungswidrig.

Wegen Untätigkeit des Petitionsausschusses hat der Petent schon einmal eine **Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht im Oktober 2010 eingereicht (Aktenzeichen: 2 BvR 2418/10)**. Die Verfassungsbeschwerde wurde mit Beschluss vom 24.11.2010 nicht zur Entscheidung angenommen. Dies ist für den Beschwerdeführer heute noch nicht verständlich, weil ihm das Petitions-Grundrecht nach wie vor verweigert wird.

Petition (Pet 1-17-09-703-005442) an den Deutschen Bundestag

Eröffnung mit

Betreff: Niedergang der Branche für IT und Telekommunikation,
Rechtswidrige Enteignung des innovativen Mittelstandes

März 2010

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Bundestag1.pdf>

Fortsetzung der Petition im Petitionsausschuss mit Eingaben von mehr als 46 Kapiteln, die mit Mausclick auf Internet-PDFs einsehbar sind:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/pet110129.pdf>

Anrufung des Bundesverfassungsgericht mit Verfassungsbeschwerde im Oktober 2010 wegen Untätigkeit des Petitionsausschusses

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVG2611.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVG0211.pdf>

Im Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags bewegt sich nichts mehr. Beim Bundesverfassungsgericht bewegt sich nichts mehr. Nur die Schäden für die Schwächeren werden größer und größer. Das ist sittenwidrig. Überall werden Systemmängel beklagt.

§ 93a BVerfGG trifft den Nagel zweimal auf den Kopf, nicht nur mit Abs. 2b, sondern auch mit Abs. 2a. Längst besteht Handlungsbedarf im BVerfG. Der Beschwerdeführer bittet um Antwort.

Velbert, den 18.11.2011



Albin L. Ockl

Legende zu Eingaben der Verfassungsbeschwerde

Verfassungsbeschwerde gegen gerichtliche Hoheitsakte **nicht wegen, sondern einschließlich systemischer Grundrechtsverletzung** (grundrechtswidrige Kollateralschäden durch konkurrierende Gerichtsverfahren) im Umfeld verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000

Anrufung des Bundesverfassungsgerichts mit Schriftsatz vom 21.10.2011

01. Verletzte Grundrechte durch rücksichtslose, grundrechtswidrige Anwendung der judikativen Verfahrensarten (systemische Grundrechtsverletzung oder grundrechtswidriger Kollateralschaden)
02. Casus Delicti: UMTS-Auktion 2000 und ihre verheerenden Folgewirkungen kontraproduktiv zum Zweck des TKG
03. ITK-Branche 2000: Weltspitze mit herausragenden Congressmessen des Beschwerdeführers
04. Nationaler IT-Gipfel unter Federführung des BMWi: Enteignung und Diskriminierung des Beschwerdeführers
05. Forderungen auf Schadenersatz und Rehabilitierung
06. Verweigerung der Prozesskostenhilfe: Verstoß gegen Art 3 GG
07. Verwaltungsgerichtliches Verfahren beim Verwaltungsgericht Berlin und Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg
08. Zivilgerichtliches Verfahren beim Amtsgericht Velbert und Landgericht Wuppertal
09. Grundrechtsverletzungen im Überblick
10. Annahme der Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung gemäß §90 und §93a BVerfGG

Kapitel 01-10 nachlesbar mit Mausclick auf Internet-PDF

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-10.pdf>

Stellungnahme zu Verzögerungen durch das Bundesverfassungsgericht mit Schriftsatz vom 18.11.2011

11. Ist sich das Bundesverfassungsgericht bewusst, was es bedeutet...?
 12. Weitere Verzögerungen einer verfassungsrechtlichen Klärung sind unerträglich
- > > > Siehe oben

Folgende Anlagen wurden mit der Verfassungsbeschwerde übergeben:

A. Anlagen zum verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Anlage A01: Klage auf Schadenersatz und Rehabilitierung wegen verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 (Telekommunikation), Klage-Erhebung am 11.03.2011 und Antrag auf Übertragung an VG Berlin am 19.03.2011

01. Personalien und Zuständigkeiten für die UMTS-Auktion 2000
02. Verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000
03. UMTS-Auktion 2000: Staatliche Verantwortung für hoheitlichen Eingriff
04. ITK-Branche 2000: Weltspitze mit herausragenden Congressmessen des Klägers
05. Führende Bedeutung der Congressmessen für die Wertschöpfungsketten der ITK-Branche: Lebenswerk des Klägers
06. UMTS-Auktion 2000 & Verheerende Folgewirkungen des hoheitlichen Eingriffs im Lichte des TKG
07. Nationaler IT-Gipfel unter Federführung des BMWi & Enteignung des Klägers
08. Chronologischer Überblick vor und nach der UMTS-Auktion 2000
09. Kläger um 10 Jahre seines erfolgreichen Lebenswerks (Spitzenjahre der Vollendung) betrogen und bestohlen
10. Forderungen auf Schadenersatz und Rehabilitierung
11. Eilantrag auf Prozesskostenhilfe
12. Übertragung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zum Verwaltungsgericht Berlin

Die Klage-Erhebung ist auch mit Mausclick auf Internet-PDF nachlesbar

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VWG-110311.pdf>

Anlage A02: Klage-Festsetzung (Beschluss 1 K 1530/11) durch VG Köln am 15.03.2011 und Verweisung des Verfahrens an VG Berlin am 30.03.2011

Anlage A03: Schreiben zum Antrag auf Prozesskostenhilfe mit 16 Belegen am 17.04.2011

13. Antragsformular für Prozesskostenhilfe völlig ungeeignet für einen Kläger, der
...

Anlage A04: Zurückweisung des Antrags auf Gewährung von Prozesskostenhilfe (Beschluss VG 27 K 66.11) am 20.04.2011

Anlage A05: Einspruch gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin mit Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg vom 20.04.2011 und Erweiterung der Klage

14. Mehrfacher Rehabilitationsanspruch aufgrund des zerstörten Lebenswerkes und aufgrund von höchst verabscheuenswerter Diskriminierung
15. Öffentlichkeit, Diskriminierung und Rehabilitationsanspruch
16. Rehabilitationsanspruch aufgrund des zerstörten Lebenswerkes
17. Totale Diskriminierung durch gnadenlose und grundrechtswidrige Umverteilungspolitik nach dem UMTS-GAU
18. Diskriminierung durch Nationalen IT-Gipfel unter Federführung des BMWi
19. Diskriminierung durch Kommunikationsverweigerung der verantwortlichen politischen Institutionen der Bundesregierung
20. Auf der Anklagebank: Nicht die Bundesnetzagentur, sondern das BMWi
21. Rehabilitierung unserer Congressmessen mit einem Centrum für Innovationstransfer und Innovationseffizienz

22. Für eine einvernehmliche Problemlösung: Rehabilitation nur zusammen mit Schadenersatz möglich, Rechtswege für Schadenersatz und Rehabilitation vorerst nicht trennen

23. Einspruch gegen Zurückweisung des Prozesskostenhilfe-Antrags

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VGB-1.pdf>

Anlage A06: Begründung einer Sendeverzögerung 13.05.2011

24. Sendeverzögerungen der Hermes Logistik Gruppe Deutschland GmbH außerhalb der Verantwortung des Klägers

Anlage A07: Zurückweisung der Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Beschluss OVG 11 M 16.11 vom 25.05.2011

Anlage A08: Sofortige Beschwerde gegen den Beschluss des Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Schriftsatz vom 06.06.2011

25. Bundesnetzagentur hat mit der Klage nichts zu tun

Auffällig und nicht erklärbar: Kein Kommentar zu Bedenken des Klägers

26. Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts als Vorverurteilung zurückzuweisen

27. Befangenheitsantrag und Einspruch gegen die Verhandlungsführung des OVG, weil Zielsetzung Rechtsverhinderung anstatt Rechtsfindung

28. Begründungen des VG und OVG zur Ablehnung des PKH-Antrags nicht nachvollziehbar

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/OVG-1.pdf>

Anlage A09: Rücknahme der Sofortigen Beschwerde gegen den Beschluss des OVG nach Hinweis des Bundesverwaltungsgerichts vom 22.06.2011, Einspruch mit Rechtsmittel der Anhörungsrüge am 08.07.2011

29. Grundrechts-Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör gemäß Art.103 Abs.1 GG

30. Bisheriges Gerichtsverfahren: Realitätsfern ohne Beachtung von Beweisunterlagen und Zeugenaussagen trotz schwerster Beschuldigungen

31. Verweigerung der Prozesskostenhilfe ist verfassungswidrig

32. Begründete Rügen wegen mehrfacher Verletzung von Grundrechten im Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERWG.pdf>

Anlage A10: Einstellung des Beschwerdeverfahrens durch Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 6 B 26.11) am 18.07.2011

Anlage A11: Anhörungsrüge an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Schriftsatz vom 28.07.2011

33. Skandalös: Konzertierte Treibjagd auf Opfer der UMTS-Auktion 2000 durch Politik, Verwaltung und Justiz

34. Eilantrag auf Rückgabe des Nationalen IT-Gipfels

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/OVG-1.pdf>

Anlage A12: Eigeninitiative mit Schreiben vom 25.08.2011 an den Bundeswirtschaftsminister

Anlage A13: Verzögerungsrüge an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Schriftsatz vom 28.08.2011

35. Verzögerungsrüge wegen Gefährdung grundrechtlicher Ansprüche

36. Eigeninitiative mit Schreiben an den Bundeswirtschaftsminister

37. Erfüllung des Rehabilitierungsanspruchs sofort zu entscheiden

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/OVG-2.pdf>

Anlage A13a: Eigeninitiative mit Schreiben vom 25.08.2011 an den **Bundeswirtschaftsminister** gemäß Kapitel 36

Klage auf Schadenersatz und Rehabilitierung

Rückgabe des Nationalen IT-Gipfel unter BMWi-Federführung

Beschuldigungen gegen das BMWi und meine Initiative:

01. Klage auf Schadenersatz und Rehabilitierung

wegen verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000

02. UMTS-Auktion 2000: Niederträchtigste Form der Enteignung, Diffamierung und Diskriminierung

03. Frequenzversteigerung 2010: Politik ohne Verantwortung, ohne Respekt vor Grundrechten Betroffener, nichts dazugelernt

04. ITK-Branche 2000: Weltspitze mit herausragenden Congressmessen

05. Hitech-amputierte ITK-Branche 2011: Ohne Bedeutung im internationalen Wettbewerb

06. CeBIT-Niedergang im 11. Jahr: Spiegelbild der ITK-Branche

07. "Deutschland-Initiative für Aufbruchstimmung und Trendwende, Mittelstands-Potenziale für Innovations- und Wirtschaftswachstum"

08. Nationaler IT-Gipfel unter Federführung des BMWi: Rückgabe an den enteigneten Veranstalter unter Ihrer Schirmherrschaft

09. Professionelle Umsetzung: Centrum für Innovationswachstum und Innovationseffizienz

10. Bundeswirtschaftsminister Dr. Günter Rexrodt (1993-1998) auf unserer ONLINE 96: "Solche Orte des Austauschs und der Praxis brauchen wir heute besonders dringend"

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Mittelst-6.pdf>

Anlage A13b: Eigeninitiative mit Schreiben vom 25.08.2011 an den

Bundeswirtschaftsminister gemäß Kapitel 36

Information an den im BMWi zuständigen Staatssekretär mit Schreiben vom 26.08.2011

Anlage A14: Beschluss (OVG 11 RM 1.11) des Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg vom 07.09.2011: Befangenheitsantrag und Anhörungsrüge als unzulässig verworfen, "Verzögerungsrüge" als unbegründet abgelehnt

Anlage A15: Anhörungsrüge an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Schriftsatz vom 19.09.2011

38. Wiederholung des Einspruchs gegen eine Vertretung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie durch die Bundesnetzagentur

39. Antrag auf Zeugenaussagen durch die bisherigen Präsidenten der Bundesnetzagentur und

Antrag auf Einstellung der Untervertretung des Beklagten durch die Bundesnetzagentur

40. Antrag auf Beendigung der juristischen Selbstbeschäftigung durch Prozesskostenhilfe und Antrag zur Besinnung auf Inhalte der Klagepunkte

41. Besinnung auf Inhalte der Klagepunkte gegen das BMWi

42. Stellungnahme zum Vorwurf der Informationsdefizite und der Einschüchterungsstrategie

43. Existenz-Grundlage mit Professionalität: Veranstaltung von Congressmessen mit führender Dominanz der Congressse

44. Zerstörung der Existenz-Grundlage durch den UMTS-GAU und durch Diskriminierung durch das BMWi

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/OVG-2.pdf>

Anlage A16: Beschluss (OVG 11 RM 2.11) des Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg vom 26.09.2011: Zurückweisung der Anhörungsrüge vom 19.09.2011

Anlage A17: Einspruch (Beschwerde) mit Schriftsatz vom 05.10.2011 gegen den Beschluss des OVG vom 26.09.2011

45. Gericht missachtet den Rechtsbehelf des §152a VwGo und verstößt gegen das Grundgesetz Art. 103 Abs. 1 GG. Wie viele Anhörungsrügen werden zugelassen?

46. Unerträglich und skandalös: Mit juristischen Spitzfindigkeiten und Missverständnissen Ablehnung der Klage erzwingen

47. Unerträgliche Behinderungen durch das Gericht

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/OVG-2.pdf>

Anlage A18: Beschluss (OVG 11 RM 3.11) des Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg vom 12.10.2011 (eingegangen am 18.10.2011): Zurückweisung des Einspruchs vom 05.10.2011, der als Anhörungsrüge gegen die Zurückweisung der Anhörungsrüge vom 19.09.2011 gegen die Zurückweisung der Anhörungsrüge vom 28.07.2011 gewertet wurde.

B. Anlagen zum zivilgerichtlichen Verfahren

Anlage B01: Beschluss des Amtsgerichts Velbert (014 K 014/11) vom 11.02.2011: Anordnung der Zwangsversteigerung des Geschäftshauses auf Antrag der Sparkasse Hilden Ratingen Velbert (Gläubigerin)

Anlage B02: Stellungnahme und Antrag auf Vollstreckungsschutz mit Schriftsatz vom 28.02.2011

01. Grundsätzliche Bedeutung des Versteigerungsobjektes für unsere Sicherheit

02. Sittenwidrige Härte der Versteigerung ist besonders extrem und eklatant

03. Unverschuldete Zwangslage der Schuldnerin sittenwidrig ausgenutzt

04. Rückzahlung des Rest-Kredites durch Verkauf, durch Rehabilitierung oder gerichtlich geklärten Schadenersatz

05. Antrag auf Vollstreckungsschutz gemäß § 765a ZPO

Anlage B03: Information an das AG Velbert über Klage auf Schadenersatz und Rehabilitierung wegen verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 gegen das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und Antrag auf Einstellung der Zwangsversteigerung mit Schreiben vom 14.03.2011

Anlage B04: Stellungnahme zum Schreiben der Gläubigerin mit Schriftsatz vom 30.03.2011 und Vollmacht

06. Klage auf Schadenersatz und Rehabilitierung beim Verwaltungsgericht Köln / Berlin

07. Bezeichnung "Zwangsversteigerungsverfahren Eva Ockl" ist beleidigend, sinnentstellend und rufschädigend

08. Wer horrende Wucherzinsen erzwingt, hat keine soziale Kompetenz

09. Horrende Wucherzinsen mit verabscheuungswürdiger Bankenarroganz getopt

10. Grundrechte natürlicher Personen contra Grundrechte juristischer Personen, Geschäftsgebaren einer gnadenlosen Gläubigerin

Anlage B05: Beschluss des AG Velbert vom 12.04.2011: Zurückweisung des Antrags auf Vollstreckungsschutz und einstweilige Einstellung des Verfahrens

Anlage B06: Sofortige Beschwerde gegen den Beschluss des AG Velbert und Antrag auf Prozesskostenhilfe mit Schreiben vom 28.04.2011 und 12.05.2011
11. Rücksichtnahme auf verwaltungsgerichtliches Verfahren erforderlich, weil BMWi (Bundesrepublik Deutschland) Schadensverursacher ist
12. Versteigerungsobjekt als Centrum für Innovationstransfer und Innovationseffizienz
13. Sittenwidrig, weil ohne jede Rücksicht auf schwächere Stellung der Schuldnerin
14. Befristeter Vollstreckungsschutz als Voraussetzung für konkrete Zusagen

Anlage B07: Nichtabhilfeentscheidung vom 24.05.2011 und Weiterleitung an das Landgericht Wuppertal

Anlagen B02, B04, B06 (Kapitel 1-14) mit Mausclick auf Internet-PDF nachlesbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-VEL.pdf>

Anlage B08: Beschluss des LG Wuppertal (6 T 296/11) vom 26.05.2011: Zurückweisung der sofortigen Beschwerde, Versagung der Prozesskostenhilfe mangels hinreichender Erfolgsaussicht

Anlage B09: Beschwerde gegen den Beschluss des Landgerichts Wuppertal mit Schreiben vom 10.06.2011

15. Vermeidung sittenwidriger Härte: Gerichtliche Zusammenhänge müssen beachtet werden
16. Beschluss des Landgerichts: Beispiellose Spitzenleistung sittenwidriger Härte
17. Befangenheitsantrag gegen Vorsitzenden Richter Stefan Ulrich Brewing
18. PKH-Antrag in vollem Umfang gerechtfertigt
19. Verfassungsbeschwerde: Letzte Konsequenz für uneinsichtiges Verhalten des Landgerichts
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP.pdf>

Anlage B10: Formloses Schreiben vom Richter am Landgericht Kohl mit Datum 15.06.2011

Anlage B11: Rüge von Grundrechtsverletzungen des Landgerichts Wuppertal mit Schreiben vom 28.06.2011

20. Grundrechts-Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör gemäß Art.103 Abs.1 GG
21. Begründete Rügen wegen mehrfacher Verletzung weiterer Grundrechte im Beschluss des Landgerichtes
22. Warum ist die Verweigerung der Prozesskostenhilfe rechtswidrig und sogar verfassungswidrig?
23. Richtigstellungen zum Schreiben vom 15.06.2011 betreffend den Befangenheitsantrag
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP.pdf>

Anlage B12: Beschluss des LG Wuppertal (6 T 296/11) vom 22.07.2011: Zurückweisung des Befangenheitsantrags vom 10.06.2011

Anlage B13: Einspruch mit sofortiger Beschwerde gegen den Beschluss der Zurückweisung des Befangenheitsantrags mit Schriftsatz vom 02.08.2011

24. Objektivität des verantwortlichen Einzelrichters nicht vorhanden

25. Skandalös: Konzertierte Treibjagd auf Opfer der UMTS-Auktion 2000 durch Politik, Verwaltung und Justiz

26. Kreative Justiz bedeutet nicht "willkürliche Rechtsprechung", sondern Sinn und Geist des Grundgesetzes umzusetzen

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP.pdf>

Anlage B14: Beschluss des LG Wuppertal vom 28.07.2011 (eingegangen am 03.08.2011): Zurückweisung der Gehörsrüge

Anlage B15: Formloses Schreiben vom Richter am Landgericht Kohl mit Hinweis, dass kein Zugang zum BGH mit Datum 03.08.2011

Anlage B16: Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegen Zurückweisung des Befangenheitsantrags und gegen Beschluss vom 28.07.2011 mit Schriftsatz vom 09.08.2011

27. Richter mit laufendem Befangenheitsantrag verstößt gegen die ZPO

28. Richter mit laufendem Befangenheitsantrag absolut untragbar

29. Zum Landgericht Wuppertal 6.Zivilkammer: "Empörung ist der Zorn der Gerechtigkeit"

30. Grundrechte natürlicher Personen werden verletzt: Welchen Stellenwert hat das Grundgesetz für den abzulehnenden Richter?

31. Rechtsstand Landgericht Wuppertal August 2011 & Rechtsweg aus der Sackgasse

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP.pdf>

Anlage B17: Beschluss des LG Wuppertal vom 16.08.2011 (eingegangen am 24.08.2011): Zurückweisung der sofortigen Beschwerden

Anlage B18: Einspruch gegen den Beschluss vom 16.08.2011 (eingegangen am 24.08.2011) mit Schriftsatz vom 01.09.2011

32. Beschluss vom 16.08.2011: Konfus und verwirrend, per Beschluss beleidigend, erforderliche Klarstellungen

33. Landgericht ermöglicht keine BGH-Rechtsbeschwerde und erzwingt Verfassungsbeschwerde

34. Beantwortung der Anhörungsrüge erfüllt nicht die Vorgaben der BVerfG

35. Beschleunigung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens im Interesse eines befristeten Vollstreckungsschutzes

36. Landgericht auf Kollisionskurs: Versteigerung contra Schadenersatz

37. Antrag auf vollständige, gerichtliche Erklärung zum weiteren Verfahren (Gründe, Rechtsbehelfe, Termine)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP.pdf>

Anlage B19: Wiederholung des Antrags auf vollständige, gerichtliche Erklärung des LG Wuppertal mit Schriftsatz vom 27.09.2011

38. Wiederholung des Antrags auf vollständige, gerichtliche Erklärung zum weiteren Verfahren (Gründe, Rechtsbehelfe, Termine) gemäß Kapitel 37

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP.pdf>

Keine weiteren Eingaben, weil Landgericht Wuppertal die Kommunikation verweigert.

Petition (Pet 1-17-09-703-005442) an den Deutschen Bundestag

Eröffnung mit

Betreff: Niedergang der Branche für IT und Telekommunikation,

Rechtswidrige Enteignung des innovativen Mittelstandes

März 2010

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Bundestag1.pdf>

Fortsetzung der Petition im Petitionsausschuss mit Eingaben von mehr als 46

Kapiteln, die mit Mausclick auf Internet-PDFs einsehbar sind:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/pet110129.pdf>

**Anrufung des Bundesverfassungsgericht mit Verfassungsbeschwerde
im Oktober 2010 wegen Untätigkeit des Petitionsausschusses**

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVG2611.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVG0211.pdf>

Vorab per Fax an 0721-9101-382

Bundesverfassungsgericht
AR 7326/11

Postfach 1771
76006 Karlsruhe

Velbert, 22.11.2011

Verfassungsbeschwerde AR 7326/11

gegen gerichtliche Hoheitsakte wegen verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und anschließender Diskriminierung durch das BMWi und systemischer Grundrechtsverletzungen der anschließenden Gerichtsverfahren (grundrechtswidrige Kollateralschäden durch konkurrierende Gerichtsverfahren)

1. Hoheitsakt: Aktenzeichen 6 T 296/11, 14 K 14/11

Zivilgerichtliches Verfahren (Landgericht Wuppertal, Amtsgericht Velbert)
zur

Versteigerung des Geschäftshauses im Zusammenhang der UMTS-Auktion 2000 und deren verheerenden Folgewirkungen

Einspruch vom 01.09.2011 gegen den Beschluss vom 16.08.2011 (eingegangen am 24.08.2011)

Wiederholung des Antrags auf vollständige gerichtliche Erklärung zum weiteren Verfahren mit Schreiben vom 27.09.2011, weil Verweigerung von Information und Kommunikation

Betreibende Gläubigerin: Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert
gegen Frau Eva Ockl, vertreten durch Herrn Albin Ockl

2. Hoheitsakt: Aktenzeichen OVG 11 RM 2.11 / OVG 11 RM 1.11 / OVG 11 M 16.11 / VG 27 K 66.11 / BVerwG 6 B 26.11

Verwaltungsgerichtliches Verfahren (Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Verwaltungsgericht Berlin)

Klage auf Schadenersatz und Rehabilitierung

wegen verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000

(Telekommunikation) und anschließender Diskriminierung durch das BMWi

Kläger und Beschwerdeführer: Albin Ockl

Beklagte: Bundesrepublik Deutschland vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi)

Hier: Antwort auf das Schreiben vom 11.11.2011 (eingegangen am 18.11.2011 nachmittags)

Der Gegenstand der Verfassungsbeschwerde ist zweifelsohne nicht einfach. Das ist aber **garantiert** nicht unsere Schuld. Der Beschwerdeführer wehrt sich dagegen, dass die zunehmende, systemisch bedingte Komplexität auf seine Kosten gelöst wird. Trotzdem muss es doch möglich sein, zunächst Missverständnisse zu beseitigen, um mit der zutreffenden Sichtweise das eigentliche Problem zu erkennen, und Eingaben so zu erweitern, dass entsprechende Veranlassungen durch das Bundesverfassungsgericht möglich sind:

- 13. Kausalproblematik der UMTS-Auktion 2000 mit verheerenden Folgewirkungen und anschließende Diskriminierung durch Bundeswirtschaftsministerium nicht erkannt oder verkannt**
- 14. Bundesverfassungsgericht kontraproduktiv zum Geist des Grundgesetzes**
- 15. Bundesverfassungsgericht kann auch eine andere Person als Beistand eines Beteiligten zulassen**
- 16. Warum ist diese Zulassung meiner Person als Vertreter der Eigentümerin ausnahmsweise sachdienlich?**
- 17. Zeitzeugen und Zeitdokumente besonderer Güteklasse: Unsere Congressleiter, Congressreferenten und unsere Congressbände**
- 18. Anträge der Beschwerdeführer zur Verfassungsbeschwerde**
- 19. Wir klagen an: Totales Unverständnis für Untätigkeit des Bundesverfassungsgerichts**

Zu 13. Kausalproblematik der UMTS-Auktion 2000 mit verheerenden Folgewirkungen und anschließende Diskriminierung durch Bundeswirtschaftsministerium nicht erkannt oder verkannt

Die Ausführungen im Schreiben vom 11.11.2011 gehen auf die Kausalproblematik überhaupt nicht ein. Es werden nur Sekundärwirkungen angesprochen, ohne die Zusammenhänge in Augenschein zu nehmen. **Es ist überhaupt nicht hinnehmbar, wenn nur noch nebensächliche Punkte so dargestellt werden, dass die Hauptsache, die nicht einmal erwähnt wird, damit abgelehnt wird.** Dies kann nur eine Ursache haben: Informationsdefizite über die verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 (UMTS-GAU) oder politisches Tabu, sodass selbst verantwortliche Vorentscheider dieses Wort nicht einmal mehr aussprechen wollen, sowie in dem Schreiben vom 11.11.2011 deutlich erkennbar.

Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren wurde ausführlich erläutert, dass durch die verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 unserem Familienunternehmen und damit auch uns die Existenz-Grundlage (dies ist wörtlich zu nehmen) entzogen wurde. Siehe Kapitel 02 (Causus Delicti: UMTS-Auktion 2000 und ihre verheerenden Folgewirkungen kontraproduktiv zum Zweck des TKG). Es ist einfachste Logik, **zuerst die dargestellte Kausalproblematik zu prüfen**, bevor über sekundäre Nebenwirkungen geurteilt wird. Mit der vorgezogenen Ansprache von Folgewirkungen vor dem kausalen Hauptvorwurf wird der Blick auf das Wesentliche nur verhindert.

Dieselbe Kritik trifft nicht nur auf das Bundesverfassungsgericht zu, sondern auch auf die betroffenen Verfahren. Die **Verwaltungsgerichte haben sich hinter juristischen Spitzfindigkeiten und selbst juristischen Verfahrensfehlern** (Siehe Anlage A18 / Kapitel 48. Rechtswidrige Behandlung des Einspruchs (Beschwerde) des Klägers vom 05.10.2011) **verschanzt**, um nicht über die

Sache sprechen zu müssen, obwohl sie hier mit höchster Priorität hätten vorgehen müssen.

Ein juristisches Verfahren, das nicht der Rechtsfindung in der vorgetragenen Problematik dient, ist nur noch Selbstzweck, dient der Rechtsverhinderung auf Kosten des Schwächeren (sittenwidrig) und ist viel schlimmer als Leerverkäufe im Finanzsektor, weil es Richter am Oberverwaltungsgericht machen. Trotz ungeheuerlicher Anschuldigungen (z.B. Unternehmens-Genozid) wurden **keine Zeugen und keine Beweise zugelassen**. Die Qualifikation deutscher Gerichte ist einfach frustrierend. Siehe dazu auch die vorgebrachte Kritik in Kapitel 40 und 41 in Anlage A15 (40. Antrag auf Beendigung der juristischen Selbstbeschäftigung durch Prozesskostenhilfe und Antrag zur Besinnung auf Inhalte der Klagepunkte / 41. Besinnung auf Inhalte der Klagepunkte gegen das BMWi).

Um Missverständnisse in jedem Falle zu vermeiden, wie es mir in Gerichtssälen mehrfach begegnet ist: **UMTS-Auktion 2000 hat in der vorliegenden Verfassungsbeschwerde nichts mit Aktien zu tun**. Wir bitten um Nachdenken und Beachtung.

Zu 14. Bundesverfassungsgericht kontraproduktiv zum Geist des Grundgesetzes

Meine Ehefrau ist nicht nur als eingetragene Eigentümerin unseres Geschäftshauses an der Verfassungsbeschwerde beteiligt, sondern **sie ist ebenfalls Leidtragende der verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 einschließlich systemischer Grundrechtsverletzungen** (grundrechtswidrige Kollateralschäden durch konkurrierende Gerichtsverfahren und eventuell dieser Verfassungsbeschwerde), weil Sie nach ihrer Tätigkeit als Oberstudienrätin am Gymnasium Heiligenhaus in unser Familienunternehmen eingetreten ist und dort die Leitung des Innendienstes und die Leitung des Congressmesse-Büros seit Mitte der 80er Jahre als Full-Time-Job wahrgenommen hat. Aus der Zeit Ihrer Beamten-Laufbahn erhält sie heute eine Minimalrente.

Sie war Beamtin auf Lebenszeit im höheren Schuldienst. Sie hat die sichere Beamten-Laufbahn beendet, um in unserem gemeinsamen Unternehmen eine höhere, professionelle Leistungsfähigkeit zu erreichen. Mein Lebenswerk ist auch ihr Lebenswerk. Ohne sie wäre mein Lebenswerk nicht möglich gewesen. Bis zur UMTS-Auktion 2000 haben wir alles richtig gemacht. Dies wurde ausführlich in den Gerichtsverfahren immer wieder herausgestellt.

Das Schreiben vom 11.11.2011 ist skandalös, weil mit 1 Seite Umfang die Bedenken gegen die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde begründet werden, **ohne UMTS auch nur ein einziges Mal zu benennen**. Es werden nur sekundäre Punkte angesprochen. Dies sind die Informationsdefizite um die Vorgänge und die verheerenden, natürlich mit Verzögerung wirkenden Folgen der UMTS-Auktion 2000, die von der verantwortlichen Politik und Verwaltung tot geschwiegen werden. Als Organisatoren der richtungsweisenden Congressse in Deutschland und Europa (die russische Botschaft hat z.B. jedes Jahr die 8 verschiedenen Congressbände der Congressmesse abgeholt und in die russische Sprache übertragen) haben wir als Zeitzeugen in vorderster Front die Folgen der UMTS-Auktion 2000 erlebt. Darüber hinaus kennen wir hochqualifizierte Referenten als **Zeitzeugen, die bis heute unerwünscht sind**.

Wir, meine Frau und ich, haben **Gütergemeinschaft**. Wir haben uns das **christliche Eheversprechen und das standesamtliche Eheversprechen** gegeben. Das sollte auch vom Bundesverfassungsgericht respektiert werden. Wenn wir heute die Beiträge für die Krankenversicherung und Pflegeversicherung, die ich bis Ende 2009 für beide über mein persönliches Konto bezahlt habe, nicht mehr entrichten kann, dann trifft das auch für beide zu.

Wir lassen unsere Ehe und unsere Familie auch vom Bundesverfassungsgericht nicht auseinander dividieren! Das machen Sie, indem Sie mir schreiben: "Sie könnten daher Ihre Ehefrau vor dem Bundesverfassungsgericht nicht wirksam vertreten". **Es geht hier nicht um eine Ehestreitigkeit**. Wir verweisen auf Art. 6 GG Abs.1: "Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung." Schutz ist das Gegenteil von Zerstörung. Sogar besonderer Schutz ist festgeschrieben.

Warum schreiben Sie nicht einfach die Wahrheit im Sinne des besonderen Schutzes?

§22 Abs.1 BVerfGG letzter Satz: "Das Bundesverfassungsgericht kann auch eine andere Person als Beistand eines Beteiligten zulassen." Wir können uns einen qualifizierten Rechtsbeistand nicht mehr leisten. Wenn das Bundesverfassungsgericht diesen nicht zur Verfügung stellen kann, dann hoffen wir auf den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.

Das Bundesverfassungsgericht hat uns bereits einmal seine Unterstützung verweigert im Zusammenhang mit der Untätigkeit des Petitionsausschusses beim Deutschen Bundestag. Wir begehen jetzt den 1.Jahrestag für die Ablehnung der betreffenden Verfassungsbeschwerde (2 BvR2418/10). **Der Beschwerdeführer weiß nicht, wie man durch Ablehnung solcher Verfassungsbeschwerden Grundrechte schützen kann**. In dem verlorenen Jahr wurde der Folgeschaden der UMTS-Auktion (juristischer Kollateralschaden) nur noch wesentlich größer.

Zu 15. Bundesverfassungsgericht kann auch eine andere Person als Beistand eines Beteiligten zulassen

Natürlich würden wir gerne einen qualifizierten Rechtsanwalt oder einen Lehrer des Rechts an einer deutschen Hochschule beauftragen. Das wäre eigentlich schon beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig oder beim Landgericht in Wuppertal erforderlich gewesen. Alle Anträge auf Prozesskostenhilfe wurden mit der fadenscheinigen Begründung mangelnder Erfolgsaussichten abgelehnt. Einfach skandalös.

Wenn das Bundesverfassungsgericht einen Antrag auf Prozesskostenhilfe zulässt, stellen wir diesen sofort. Die Prozesskostenhilfe sollte jedoch der geforderten Qualifikation eines Rechtsbeistandes beim Bundesverfassungsgericht Rechnung tragen. Entsprechende Unterlagen wurden beim Verwaltungsgericht Berlin eingereicht. **Es ist hinreichend bekannt, dass mittelmäßige Rechtsanwälte mehr schaden als nützen**. Mit einer mageren Prozesskostenhilfe sind gute Rechtsanwälte nicht zu bezahlen. Aber ersparen Sie uns bitte die Wiederholung frustrierender Erfahrungen mit Prozesskostenhilfe wie in den verwaltungsgerichtlichen und zivilgerichtlichen Verfahren.

Die schriftliche Vollmacht für die Vertretung meiner Ehefrau wird diesem Schriftsatz beigelegt. Weitere Vollmachten setzen eine Klärung der Finanzierung (Prozesskostenhilfe) voraus.

Zu 16. Warum ist diese Zulassung meiner Person als Vertreter der Eigentümerin ausnahmsweise sachdienlich?

Es geht hier nicht um eine Ehestreitigkeit, sondern um eine gemeinsame Verfassungsbeschwerde. **Meine Ehefrau ist beteiligt und betroffen, genauso wie ich als Beschwerdeführer,**
weil uns und unserem gemeinsamen Familienunternehmen mit dem UMTS-GAU die Existenz-Grundlage entzogen wurde und unsere gemeinsamen Rücklagen aufgebraucht sind (siehe Anlage B zu Anlage A05: Schadensaufstellung wegen Zwangsverkauf von Altersrücklagen),
weil wir mit unserem Familienunternehmen, jeder Ehepartner an seiner Stelle, eine Ausnahme-Höchstleistung erbracht haben, die von der Bundesregierung zerstört wurde und damit Deutschland großen Schaden zugefügt wurde,
weil wir alle Kredite mit Absicherung über das Geschäftshaus gemeinsam unterschrieben haben und dafür haften,
weil wir gemeinsam auf einer Rehabilitierung unseres Lebenswerkes bestehen,
weil wir uns gegenseitig in einem Unglücksfall als Alleinerben eingesetzt haben.
Dank des UMTS-GAU ist das einstmals ansehnliche Erbe in einen Scherbenhaufen verwandelt, trotz eines Grundgesetzes, mit denen sich deutsche Politiker brüsten.

Es ist gängige Praxis in Familienunternehmen, **Immobilienwerte vor dem Geschäftsrisiko zu schützen.** Ein Geschäftsrisiko, wie von der UMTS-Auktion 2000 mit verheerenden Folgewirkungen in transatlantischer Dimension verursacht, ist normaler Weise nicht vorstellbar. Tatsache ist:
Die Eintragung meiner Ehefrau als Eigentümerin unseres Geschäftshauses ist eine **rechtliche Formalität zur Absicherung gegen das Geschäftsrisiko**, das ich als Unternehmer zu tragen hatte. Das Geschäftshaus wurde seit dem Erwerb im Jahr 1982 aus einem Wohnhaus für unsere Geschäftsanforderungen weiterentwickelt und ausschließlich als unser Geschäftshaus genutzt und ist dafür nach wie vor reserviert. Aus diesem Grund gibt es **im Grundbuch unter meinem Namen in Abteilung II auch eine Auflassungsvormerkung (Verfügungsbeschränkung),** die im zivilgerichtlichen Verfahren überhaupt nicht behandelt wurde.
Der Vollstreckungsschutz im zivilgerichtlichen Verfahren ist daher unverzichtbar. Gemäß der Grundbucheintragung bestehe ich darauf.

Andererseits ist der Immobilienwert des Geschäftshauses häufig die von Banken geforderte Sicherheit für Geschäftskredite (hier an unser Familienunternehmen). Daher mussten wir Geschäftskredite mit Absicherung durch das Geschäftshaus **auch beide unterschreiben und haften beide gemeinsam** mit dem gesamten Vermögen.

Die Einnahmen aus dem Geschäftshaus (Miete aus unserem Unternehmen) und die Ausgaben liefen über Konten, die ausschließlich von mir verwaltet wurden. Dies ist alles bei Bedarf zu belegen. Der Kauf, die Unterhaltung und die Weiterentwicklung der unter Denkmalschutz stehenden Immobilie ist unzertrennbar mit dem Erfolg unseres Lebenswerkes verbunden, das mit der UMTS-Auktion 2000 zerstört wurde. Daher muss die Immobilie auch in das Schadenersatz-Volumen der UMTS-Auktion einbezogen werden.

Zu 17. Zeitzeugen und Zeitdokumente besonderer Güteklasse: Unsere Congressleiter, Congressreferenten und unsere Congressbände

Führende Wissenschaftler, Direktoren von Universitätsinstituten waren ständige Congressleiter unserer Congressmessen. Beiratsvorsitzende waren anerkannte Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft und Verwaltung wie z.B. der Präsident der Fraunhofer Gesellschaft, der Präsident des Deutschen Patentamtes, der Präsident der ehemaligen Landeszentralbank Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein. Ehemalige Ministerpräsidenten, Bundesminister, EU-Kommissare waren VIP Speaker

Darüber hinaus gibt es auch noch ein Zeitdokument besonderer Güteklasse: **Unser Congressband-Archiv**. Die Dokumentationsreihe umfasst 261 Congressbände zu 261 Congressen mit überwiegend 4-tägiger Dauer (über 1.100 Exemplare plus Messekataloge und Pogrammbroschüren verfügbar).
> > > <http://www.euro-online.de/index.cfm?l=8&e=2&m=56>

Es geht nicht an, dass auf unsere Kosten die ganze Beweislast finanziert werden muss. Das Bundesverfassungsgericht hat jedoch alle Möglichkeiten, mit unserer Hilfe **Zeitzeugen und Zeitdokumente besonderer Güteklasse** für die Beweisführung heranzuziehen.

Zu 18. Anträge der Beschwerdeführer zur Verfassungsbeschwerde

Die Beschwerdeführer, Frau Eva Ockl und Herr Albin Ockl, stellen mit der eingereichten Verfassungsbeschwerde, folgende Anträge:

18.1 Vollstreckungsschutz im zivilgerichtlichen Verfahren solange, bis im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ein umsetzbares Urteil erreicht wird. Das zivilgerichtliche Verfahren betrifft die Versteigerung des Geschäftshauses der Beschwerdeführer. Dem Unternehmen der Beschwerdeführer wurde mit der UMTS-Auktion 2000 die Existenz-Grundlage entzogen, sodass keine Mieteinnahmen mehr durch ihr Unternehmen möglich sind. Dies resultiert aus den verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000. Die professionelle Organisation einer Congressmesse mit richtungsweisenden Congressen der ITK-Branche und integriertem Nationalen IT-Gipfel ist nicht mit einem PC im Wohnzimmer möglich.

18.2 Rehabilitation und Schadenersatz im verwaltungsgerichtlichen Verfahren

wegen verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 (Telekommunikation) und anschließender Diskriminierung durch das BMWi. Rehabilitation wird erreicht, indem die Beschwerdeführer in die Lage versetzt werden, die Durchführung der Congressmessen in einer durch die UMTS-Auktion 2000 veränderten ITK-Branche wiederaufzunehmen. Siehe Kapitel 03, 04 und 05 der Verfassungsbeschwerde (03. ITK-Branche 2000: Weltspitze mit herausragenden Congressmessen des Beschwerdeführers, 04. Nationaler IT-Gipfel unter Federführung des BMWi: Enteignung und Diskriminierung des Beschwerdeführers, 05. Forderungen auf Schadenersatz und Rehabilitation). Voraussetzungen dafür sind:
Rückübertragung des Nationalen IT-Gipfels unter Federführung des BMWi auf die Congressmessen der Beschwerdeführer und notwendige Unterstützung zum Wiederaufbau der Congressmessen.
Angemessener Schadenersatz, mit deren Hilfe die Altersrücklagen

wiederhergestellt werden und sowohl die Gläubiger befriedigt werden können als auch die professionelle Infrastruktur zur Vorbereitung und Durchführung der Congressmessen wiederhergestellt werden kann.

18.3 Bereitstellung benötigter Mittel aus der Versteigerung der Mobilfunkfrequenzen in 2010 durch das BMWi im verwaltungsgerichtlichen Verfahren einzufordern

Bei der Mobilfunk-Auktion in 2010 wurden von der Bundesnetzagentur 4,38 Mrd € eingenommen. Zur Zeit streiten sich Bund und Länder über die Verteilung dieser Gelder, anstatt darüber nachzudenken, wie die angerichteten Schäden aus der UMTS-Auktion 2000 wieder gut zu machen sind. Siehe Kapitel 02 der Verfassungsbeschwerde.

Es ist nicht mehr als billig, einen bescheidenen Anteil für den beschriebenen Schadenersatz aus der Mobilfunk-Auktion in 2010 abzuzweigen. Diese Forderung ist an das BMWi zu stellen. Wenn im verwaltungsgerichtlichen Verfahren eine Einigung nicht erreicht werden kann, ist schnellstmöglich mit einem weiteren zivilgerichtlichen Verfahren die Schadensfrage zu klären.

18.4 Prozesskostenhilfe, um einen qualifizierten Rechtsbeistand für alle gerichtlichen Verfahren sicherzustellen: Die geschädigten Beschwerdeführer sollten entsprechend den Forderungen des Bundesverfassungsgerichts in die Lage versetzt werden, einen qualifizierten Rechtsbeistand (z.B. Lehrer des Rechts an einer deutschen Hochschule) zu erhalten.

Zu 19. Wir klagen an: Totales Unverständnis für Untätigkeit des Bundesverfassungsgerichts

Bereits im vergangenen Jahr haben wir mit einer Verfassungsbeschwerde in derselben Angelegenheit die Unterstützung unseres Petitions-Grundrechtes eingefordert. Wir begehen jetzt den 1. Jahrestag für die Ablehnung der betreffenden Verfassungsbeschwerde (2 BvR2418/10). Siehe Kapitel 14. Wir haben ein ganzes Jahr verloren. Durch Verzinsung ist der Schaden größer geworden. Das ist ein juristischer Kollateralschaden, für den wir ggf. Staatshaftung beanspruchen werden.

Darüber hinaus weisen wir das Bundesverfassungsgericht auf weitere Folgewirkungen hin, **wenn uns weiterhin entsprechende Veranlassungen im zivilgerichtlichen und im verwaltungsgerichtlichen Verfahren verweigert werden.**

Die Versteigerung unseres Geschäftshauses in Velbert wird die Gläubigerforderungen nicht abdecken können, weil die entsprechende Zielgruppe der Interessenten in Velbert nicht vorhanden ist. Gläubiger werden dann zusätzlich auf unser privates Wohnhaus zugreifen. Der Sozialfall ist vorprogrammiert.

Das BMWi, unter dessen Federführung jetzt der Nationale IT-Gipfel durchgeführt wird, kann sich nicht damit herausreden, dass es ihm verborgen geblieben wäre, dass unsere professionelle Tätigkeit nach der UMTS-Auktion 2000 keine Chancen mehr hatte. Dies ist offensichtlich, wenn bekannt ist, dass Bundeswirtschaftsminister immer wieder gerne als Sprecher auf unseren Congressmessen aufgetreten sind, nicht wegen der Größe der Ausstellung, sondern wegen der Dominanz richtungsweisender Congressse.

Es kann nicht sein, dass im Zusammenhang mit der UMTS-Auktion 2000 Grundrechte keinen Stellenwert haben. Das **Telekommunikationsgesetz ist kein Grundgesetz**. Auch die Komplexität dieser Verfassungsbeschwerde ist kein Ausrede, dass entsprechende Grundrechte keine Chance haben.

Verwaltungsgerichte zeigen keine Bereitschaft, über den Klagegegenstand zu kommunizieren (siehe Kapitel 13, Anlagen A01 bis A18), Zeugen und Beweise werden **nicht zugelassen**. Zivilgerichte behandeln nur verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und weigern sich, die hinreichend bekannte Ursache zur Kenntnis zu nehmen. Das Verfassungsgericht verweigert entsprechende Veranlassungen, um verletzte Grundrechte zu schützen. Das Wort UMTS ist politisches Tabu (siehe Schreiben vom 11.11.2011). Das Bundesverfassungsgericht verweigert zum 2. Mal seine Unterstützung für eine Verfassungsbeschwerde in derselben Angelegenheit. Das kann es doch wohl nicht sein.

Die Beschwerdeführer haben ein Recht auf eine zügige Behandlung der Verfassungsbeschwerde.

Weitere Verzögerungen einer verfassungsrechtlichen Klärung sind unerträglich.

Velbert, den 22.11.2011



Albin L. Ockl

Anlage

Vollmacht von Frau Eva Ockl, Beteiligte und Mit-Beschwerdeführerin der Verfassungsbeschwerde

Legende zu Eingaben der Verfassungsbeschwerde

Verfassungsbeschwerde

gegen gerichtliche Hoheitsakte wegen verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und anschließender Diskriminierung durch das BMWi und systemischer Grundrechtsverletzungen der anschließenden Gerichtsverfahren (grundrechtswidrige Kollateralschäden durch konkurrierende Gerichtsverfahren)

Anrufung des Bundesverfassungsgerichts mit Schriftsatz vom 21.10.2011

01. Verletzte Grundrechte durch rücksichtslose, grundrechtswidrige Anwendung der judikativen Verfahrensarten (systemische Grundrechtsverletzung oder grundrechtswidriger Kollateralschaden)
02. Casus Delicti: UMTS-Auktion 2000 und ihre verheerenden Folgewirkungen kontraproduktiv zum Zweck des TKG
03. ITK-Branche 2000: Weltspitze mit herausragenden Congressmessen des Beschwerdeführers
04. Nationaler IT-Gipfel unter Federführung des BMWi: Enteignung und Diskriminierung des Beschwerdeführers
05. Forderungen auf Schadenersatz und Rehabilitierung
06. Verweigerung der Prozesskostenhilfe: Verstoß gegen Art 3 GG
07. Verwaltungsgerichtliches Verfahren beim Verwaltungsgericht Berlin und Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg
08. Zivilgerichtliches Verfahren beim Amtsgericht Velbert und Landgericht Wuppertal
09. Grundrechtsverletzungen im Überblick
10. Annahme der Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung gemäß §90 und §93a BVerfGG

Kapitel 01-10 nachlesbar mit Mausclick auf Internet-PDF

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-10.pdf>

Stellungnahme zu Verzögerungen durch das Bundesverfassungsgericht mit Schriftsatz vom 18.11.2011

11. Ist sich das Bundesverfassungsgericht bewusst, was es bedeutet...?
12. Weitere Verzögerungen einer verfassungsrechtlichen Klärung sind unerträglich

Kapitel 01-19 nachlesbar mit Mausclick auf Internet-PDF

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-10.pdf>

Antwort auf das Schreiben des Bundesverfassungsgericht mit Schriftsatz vom 22.11.2011

13. Kausalproblematik der UMTS-Auktion 2000 mit verheerenden Folgewirkungen und anschließende Diskriminierung durch Bundeswirtschaftsministerium nicht erkannt oder verkannt
14. Bundesverfassungsgericht kontraproduktiv zum Geist des Grundgesetzes
15. Bundesverfassungsgericht kann auch eine andere Person als Beistand eines Beteiligten zulassen
16. Warum ist diese Zulassung meiner Person als Vertreter der Eigentümerin ausnahmsweise sachdienlich?
17. Zeitzeugen und Zeitdokumente besonderer Güteklasse: Unsere Congressleiter, Congressreferenten und unsere Congressbände
18. Anträge der Beschwerdeführer zur Verfassungsbeschwerde
19. Wir klagen an: Totales Unverständnis für Untätigkeit des Bundesverfassungsgerichts

> > > Siehe oben

Kapitel 01-19 nachlesbar mit Mausclick auf Internet-PDF

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-10.pdf>

Folgende Anlagen wurden mit der Verfassungsbeschwerde übergeben:

A. Anlagen zum verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Anlage A01: Klage auf Schadenersatz und Rehabilitierung wegen verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 (Telekommunikation), Klage-Erhebung am 11.03.2011 und Antrag auf Übertragung an VG Berlin am 19.03.2011

01. Personalien und Zuständigkeiten für die UMTS-Auktion 2000
02. Verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000
03. UMTS-Auktion 2000: Staatliche Verantwortung für hoheitlichen Eingriff
04. ITK-Branche 2000: Weltspitze mit herausragenden Congressmessen des Klägers
05. Führende Bedeutung der Congressmessen für die Wertschöpfungsketten der ITK-Branche: Lebenswerk des Klägers
06. UMTS-Auktion 2000 & Verheerende Folgewirkungen des hoheitlichen Eingriffs im Lichte des TKG
07. Nationaler IT-Gipfel unter Federführung des BMWI & Enteignung des Klägers
08. Chronologischer Überblick vor und nach der UMTS-Auktion 2000
09. Kläger um 10 Jahre seines erfolgreichen Lebenswerks (Spitzenjahre der Vollendung) betrogen und bestohlen
10. Forderungen auf Schadenersatz und Rehabilitierung
11. Eilantrag auf Prozesskostenhilfe
12. Übertragung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zum Verwaltungsgericht Berlin

Die Klage-Erhebung ist auch mit Mausclick auf Internet-PDF nachlesbar

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VWG-110311.pdf>

Anlage A02: Klage-Festsetzung (Beschluss 1 K 1530/11) durch VG Köln am 15.03.2011 und Verweisung des Verfahrens an VG Berlin am 30.03.2011

Anlage A03: Schreiben zum Antrag auf Prozesskostenhilfe mit 16 Belegen am 17.04.2011

13. Antragsformular für Prozesskostenhilfe völlig ungeeignet für einen Kläger, der . . .

Anlage A04: Zurückweisung des Antrags auf Gewährung von Prozesskostenhilfe (Beschluss VG 27 K 66.11) am 20.04.2011

Anlage A05: Einspruch gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin mit Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg vom 20.04.2011 und Erweiterung der Klage

14. Mehrfacher Rehabilitationsanspruch aufgrund des zerstörten Lebenswerkes und aufgrund von höchst verabscheuenswerter Diskriminierung
15. Öffentlichkeit, Diskriminierung und Rehabilitationsanspruch
16. Rehabilitationsanspruch aufgrund des zerstörten Lebenswerkes
17. Totale Diskriminierung durch gnadenlose und grundrechtswidrige Umverteilungspolitik nach dem UMTS-GAU
18. Diskriminierung durch Nationalen IT-Gipfel unter Federführung des BMWi
19. Diskriminierung durch Kommunikationsverweigerung der verantwortlichen politischen Institutionen der Bundesregierung
20. Auf der Anklagebank: Nicht die Bundesnetzagentur, sondern das BMWi
21. Rehabilitierung unserer Congressmessen mit einem Centrum für Innovationstransfer und Innovationseffizienz
22. Für eine einvernehmliche Problemlösung: Rehabilitierung nur zusammen mit Schadenersatz möglich, Rechtswege für Schadenersatz und Rehabilitierung vorerst nicht trennen
23. Einspruch gegen Zurückweisung des Prozesskostenhilfe-Antrags

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VGB-1.pdf>

Anlage A06: Begründung einer Sendeverzögerung 13.05.2011

24. Sendeverzögerungen der Hermes Logistik Gruppe Deutschland GmbH außerhalb der Verantwortung des Klägers

Anlage A07: Zurückweisung der Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Beschluss OVG 11 M 16.11 vom 25.05.2011

Anlage A08: Sofortige Beschwerde gegen den Beschluss des Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Schriftsatz vom 06.06.2011

25. Bundesnetzagentur hat mit der Klage nichts zu tun
Auffällig und nicht erklärbar: Kein Kommentar zu Bedenken des Klägers
26. Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts als Vorverurteilung zurückzuweisen
27. Befangenheitsantrag und Einspruch gegen die Verhandlungsführung des OVG, weil Zielsetzung Rechtsverhinderung anstatt Rechtsfindung
28. Begründungen des VG und OVG zur Ablehnung des PKH-Antrags nicht nachvollziehbar

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/OVG-1.pdf>

Anlage A09: Rücknahme der Sofortigen Beschwerde gegen den Beschluss des OVG nach Hinweis des Bundesverwaltungsgerichts vom 22.06.2011, Einspruch mit Rechtsmittel der Anhörungsrüge am 08.07.2011

29. Grundrechts-Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör gemäß Art.103 Abs.1 GG

30. Bisheriges Gerichtsverfahren: Realitätsfern ohne Beachtung von Beweisunterlagen und Zeugenaussagen trotz schwerster Beschuldigungen

31. Verweigerung der Prozesskostenhilfe ist verfassungswidrig

32. Begründete Rügen wegen mehrfacher Verletzung von Grundrechten im Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERWG.pdf>

Anlage A10: Einstellung des Beschwerdeverfahrens durch Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 6 B 26.11) am 18.07.2011

Anlage A11: Anhörungsrüge an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Schriftsatz vom 28.07.2011

33. Skandalös: Konzertierte Treibjagd auf Opfer der UMTS-Auktion 2000 durch Politik, Verwaltung und Justiz

34. Eilantrag auf Rückgabe des Nationalen IT-Gipfels

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/OVG-1.pdf>

Anlage A12: Eigeninitiative mit Schreiben vom 25.08.2011 an den Bundeswirtschaftsminister

Anlage A13: Verzögerungsrüge an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Schriftsatz vom 28.08.2011

35. Verzögerungsrüge wegen Gefährdung grundrechtlicher Ansprüche

36. Eigeninitiative mit Schreiben an den Bundeswirtschaftsminister

37. Erfüllung des Rehabilitierungsanspruchs sofort zu entscheiden

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/OVG-2.pdf>

Anlage A13a: Eigeninitiative mit Schreiben vom 25.08.2011 an den Bundeswirtschaftsminister gemäß Kapitel 36

Klage auf Schadenersatz und Rehabilitierung

Rückgabe des Nationalen IT-Gipfels unter BMWi-Federführung

Beschuldigungen gegen das BMWi und meine Initiative:

01. Klage auf Schadenersatz und Rehabilitierung

wegen verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000

02. UMTS-Auktion 2000: Niederträchtigste Form der Enteignung, Diffamierung und Diskriminierung

03. Frequenzversteigerung 2010: Politik ohne Verantwortung, ohne Respekt vor Grundrechten Betroffener, nichts dazugelernt

- 04. ITK-Branche 2000: Weltspitze mit herausragenden Congressmessen
 - 05. Hitech-amputierte ITK-Branche 2011: Ohne Bedeutung im internationalen Wettbewerb
 - 06. CeBIT-Niedergang im 11. Jahr: Spiegelbild der ITK-Branche
 - 07. "Deutschland-Initiative für Aufbruchstimmung und Trendwende, Mittelstands-Potenziale für Innovations- und Wirtschaftswachstum"
 - 08. Nationaler IT-Gipfel unter Federführung des BMWi: Rückgabe an den enteigneten Veranstalter unter Ihrer Schirmherrschaft
 - 09. Professionelle Umsetzung: Centrum für Innovationswachstum und Innovationseffizienz
 - 10. Bundeswirtschaftsminister Dr. Günter Rexrodt (1993-1998) auf unserer ONLINE 96: "Solche Orte des Austauschs und der Praxis brauchen wir heute besonders dringend"
- > > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Mittelst-6.pdf>

Anlage A13b: Eigeninitiative mit Schreiben vom 25.08.2011 an den Bundeswirtschaftsminister gemäß Kapitel 36 Information an den im BMWi zuständigen Staatssekretär mit Schreiben vom 26.08.2011

Anlage A14: Beschluss (OVG 11 RM 1.11) des Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg vom 07.09.2011: Befangenheitsantrag und Anhörungsrüge als unzulässig verworfen, "Verzögerungsrüge" als unbegründet abgelehnt

Anlage A15: Anhörungsrüge an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Schriftsatz vom 19.09.2011

- 38. Wiederholung des Einspruchs gegen eine Vertretung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie durch die Bundesnetzagentur
 - 39. Antrag auf Zeugenaussagen durch die bisherigen Präsidenten der Bundesnetzagentur und
 - Antrag auf Einstellung der Untervertretung des Beklagten durch die Bundesnetzagentur
 - 40. Antrag auf Beendigung der juristischen Selbstbeschäftigung durch Prozesskostenhilfe und Antrag zur Besinnung auf Inhalte der Klagepunkte
 - 41. Besinnung auf Inhalte der Klagepunkte gegen das BMWi
 - 42. Stellungnahme zum Vorwurf der Informationsdefizite und der Einschüchterungsstrategie
 - 43. Existenz-Grundlage mit Professionalität: Veranstaltung von Congressmessen mit führender Dominanz der Congressse
 - 44. Zerstörung der Existenz-Grundlage durch den UMTS-GAU und durch Diskriminierung durch das BMWi
- > > > <http://planning.euro-online.de/ftp/OVG-2.pdf>

Anlage A16: Beschluss (OVG 11 RM 2.11) des Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg vom 26.09.2011: Zurückweisung der Anhörungsrüge vom 19.09.2011

Anlage A17: Einspruch (Beschwerde) mit Schriftsatz vom 05.10.2011 gegen den Beschluss des OVG vom 26.09.2011

- 45. Gericht missachtet den Rechtsbehelf des §152a VwGo und verstößt gegen das Grundgesetz Art. 103 Abs. 1 GG. Wie viele Anhörungsrügen werden zugelassen?
 - 46. Unerträglich und skandalös: Mit juristischen Spitzfindigkeiten und Missverständnissen Ablehnung der Klage erzwingen
 - 47. Unerträgliche Behinderungen durch das Gericht
- > > > <http://planning.euro-online.de/ftp/OVG-2.pdf>

Anlage A18: Beschluss (OVG 11 RM 3.11) des Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg vom 12.10.2011 (eingegangen am 18.10.2011): Zurückweisung des Einspruchs vom 05.10.2011, der als Anhörungsrüge gegen die Zurückweisung der Anhörungsrüge vom 19.09.2011 gegen die Zurückweisung der Anhörungsrüge vom 28.07.2011 gewertet wurde.

B. Anlagen zum zivilgerichtlichen Verfahren

Anlage B01: Beschluss des Amtsgerichts Velbert (014 K 014/11) vom 11.02.2011: Anordnung der Zwangsversteigerung des Geschäftshauses auf Antrag der Sparkasse Hilden Ratingen Velbert (Gläubigerin)

Anlage B02: Stellungnahme und Antrag auf Vollstreckungsschutz mit Schriftsatz vom 28.02.2011

01. Grundsätzliche Bedeutung des Versteigerungsobjektes für unsere Sicherheit
02. Sittenwidrige Härte der Versteigerung ist besonders extrem und eklatant
03. Unverschuldete Zwangslage der Schuldnerin sittenwidrig ausgenutzt
04. Rückzahlung des Rest-Kredites durch Verkauf, durch Rehabilitierung oder gerichtlich geklärten Schadenersatz
05. Antrag auf Vollstreckungsschutz gemäß § 765a ZPO

Anlage B03: Information an das AG Velbert über Klage auf Schadenersatz und Rehabilitierung wegen verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 gegen das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und Antrag auf Einstellung der Zwangsversteigerung mit Schreiben vom 14.03.2011

Anlage B04: Stellungnahme zum Schreiben der Gläubigerin mit Schriftsatz vom 30.03.2011 und Vollmacht

06. Klage auf Schadenersatz und Rehabilitierung beim Verwaltungsgericht Köln / Berlin
07. Bezeichnung "Zwangsversteigerungsverfahren Eva Ockl" ist beleidigend, sinnentstellend und rufschädigend
08. Wer horrende Wucherzinsen erzwingt, hat keine soziale Kompetenz
09. Horrende Wucherzinsen mit verabscheuungswürdiger Bankenarroganz getopt
10. Grundrechte natürlicher Personen contra Grundrechte juristischer Personen, Geschäftsgebaren einer gnadenlosen Gläubigerin

Anlage B05: Beschluss des AG Velbert vom 12.04.2011: Zurückweisung des Antrags auf Vollstreckungsschutz und einstweilige Einstellung des Verfahrens

Anlage B06: Sofortige Beschwerde gegen den Beschluss des AG Velbert und Antrag auf Prozesskostenhilfe mit Schreiben vom 28.04.2011 und 12.05.2011

11. Rücksichtnahme auf verwaltungsgerichtliches Verfahren erforderlich, weil BMWi (Bundesrepublik Deutschland) Schadensverursacher ist
12. Versteigerungsobjekt als Centrum für Innovationstransfer und Innovationseffizienz
13. Sittenwidrig, weil ohne jede Rücksicht auf schwächere Stellung der Schuldnerin
14. Befristeter Vollstreckungsschutz als Voraussetzung für konkrete Zusagen

Anlage B07: Nichtabhilfeentscheidung vom 24.05.2011 und Weiterleitung an das Landgericht Wuppertal

Anlagen B02, B04, B06 (Kapitel 1-14) mit Mausclick auf Internet-PDF nachlesbar: > > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-VEL.pdf>

Anlage B08: Beschluss des LG Wuppertal (6 T 296/11) vom 26.05.2011: Zurückweisung der sofortigen Beschwerde, Versagung der Prozesskostenhilfe mangels hinreichender Erfolgsaussicht

Anlage B09: Beschwerde gegen den Beschluss des Landgerichts Wuppertal mit Schreiben vom 10.06.2011

15. Vermeidung sittenwidriger Härte: Gerichtliche Zusammenhänge müssen beachtet werden
 16. Beschluss des Landgerichts: Beispiellose Spitzenleistung sittenwidriger Härte
 17. Befangenheitsantrag gegen Vorsitzenden Richter Stefan Ulrich Brewing
 18. PKH-Antrag in vollem Umfang gerechtfertigt
 19. Verfassungsbeschwerde: Letzte Konsequenz für uneinsichtiges Verhalten des Landgerichts
- > > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP.pdf>

Anlage B10: Formloses Schreiben vom Richter am Landgericht Kohl mit Datum 15.06.2011

Anlage B11: Rüge von Grundrechtsverletzungen des Landgerichts Wuppertal mit Schreiben vom 28.06.2011

20. Grundrechts-Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör gemäß

Art.103 Abs.1 GG

21. Begründete Rügen wegen mehrfacher Verletzung weiterer Grundrechte im Beschluss des Landgerichtes

22. Warum ist die Verweigerung der Prozesskostenhilfe rechtswidrig und sogar verfassungswidrig?

23. Richtigstellungen zum Schreiben vom 15.06.2011 betreffend den Befangenheitsantrag

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP.pdf>

Anlage B12: Beschluss des LG Wuppertal (6 T 296/11) vom 22.07.2011: Zurückweisung des Befangenheitsantrags vom 10.06.2011

Anlage B13: Einspruch mit sofortiger Beschwerde gegen den Beschluss der Zurückweisung des Befangenheitsantrags mit Schriftsatz vom 02.08.2011

24. Objektivität des verantwortlichen Einzelrichters nicht vorhanden

25. Skandalös: Konzertierte Treibjagd auf Opfer der UMTS-Auktion 2000 durch Politik, Verwaltung und Justiz

26. Kreative Justiz bedeutet nicht "willkürliche Rechtsprechung", sondern Sinn und Geist des Grundgesetzes umzusetzen

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP.pdf>

Anlage B14: Beschluss des LG Wuppertal vom 28.07.2011 (eingegangen am 03.08.2011): Zurückweisung der Gehörsrüge

Anlage B15: Formloses Schreiben vom Richter am Landgericht Kohl mit Hinweis, dass kein Zugang zum BGH mit Datum 03.08.2011

Anlage B16: Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegen Zurückweisung des Befangenheitsantrags und gegen Beschluss vom 28.07.2011 mit Schriftsatz vom 09.08.2011

27. Richter mit laufendem Befangenheitsantrag verstößt gegen die ZPO

28. Richter mit laufendem Befangenheitsantrag absolut untragbar

29. Zum Landgericht Wuppertal 6.Zivilkammer: "Empörung ist der Zorn der Gerechtigkeit"

30. Grundrechte natürlicher Personen werden verletzt: Welchen Stellenwert hat das Grundgesetz für den abzulehnenden Richter?

31. Rechtsstand Landgericht Wuppertal August 2011 & Rechtsweg aus der Sackgasse

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP.pdf>

Anlage B17: Beschluss des LG Wuppertal vom 16.08.2011 (eingegangen am 24.08.2011): Zurückweisung der sofortigen Beschwerden

Anlage B18: Einspruch gegen den Beschluss vom 16.08.2011 (eingegangen am 24.08.2011) mit Schriftsatz vom 01.09.2011

32. Beschluss vom 16.08.2011: Konfus und verwirrend, per Beschluss beleidigend, erforderliche Klarstellungen

33. Landgericht ermöglicht keine BGH-Rechtsbeschwerde und erzwingt Verfassungsbeschwerde

34. Beantwortung der Anhörungsrüge erfüllt nicht die Vorgaben der BVerfG

35. Beschleunigung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens im Interesse eines befristeten Vollstreckungsschutzes

36. Landgericht auf Kollisionskurs: Versteigerung contra Schadenersatz

37. Antrag auf vollständige, gerichtliche Erklärung zum weiteren Verfahren (Gründe, Rechtsbehelfe, Termine)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP.pdf>

Anlage B19: Wiederholung des Antrags auf vollständige, gerichtliche Erklärung des LG Wuppertal mit Schriftsatz vom 27.09.2011

38. Wiederholung des Antrags auf vollständige, gerichtliche Erklärung zum weiteren Verfahren (Gründe, Rechtsbehelfe, Termine) gemäß Kapitel 37

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP.pdf>

Keine weiteren Eingaben, weil Landgericht Wuppertal die Kommunikation verweigert.

Petition (Pet 1-17-09-703-005442) an den Deutschen Bundestag

Eröffnung mit

Betreff: Niedergang der Branche für IT und Telekommunikation,

Rechtswidrige Enteignung des innovativen Mittelstandes

März 2010

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Bundestag1.pdf>

Fortsetzung der Petition im Petitionsausschuss mit Eingaben von mehr als 46 Kapiteln, die mit Mausclick auf Internet-PDFs einsehbar sind:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/pet110129.pdf>

Anrufung des Bundesverfassungsgericht mit Verfassungsbeschwerde im Oktober 2010 wegen Untätigkeit des Petitionsausschusses beim Deutschen Bundestag

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVG2611.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVG0211.pdf>